

Kulturalität der Rechtsanwendung und internationale Rechtsvereinheitlichung

Überlegungen am Beispiel des UN-Kaufrechts

Von MAREIKE SCHMIDT, Hamburg

Die einheitliche Anwendung von Recht im Allgemeinen und internationalem Einheitsrecht im Besonderen sieht sich mit den Herausforderungen kultureller Diversität konfrontiert. Auf der Basis eines bedeutungsorientierten Kulturbegriffs und anhand des Beispiels des UN-Kaufrechts untersucht der Beitrag, inwiefern kulturelle Normalitätsvorstellungen die einzelnen Schritte der Rechtsanwendung prägen, und verdeutlicht dies anhand konkreter Beispiele. Insgesamt wird dabei deutlich, dass die Kulturalität der Rechtsanwendung deutlich über das üblicherweise erörterte Maß hinausgeht. Sodann wird ein Verständnis von der Anwendung internationalen Einheitsrechts als Bearbeitung kultureller Differenz entwickelt, in deren Rahmen es innerhalb eines ganzen Netzes von Akteur:innen vielfach zur Interpretation fremder Normalitätsvorstellungen kommt mit dem Ziel, diese in das eigene Bedeutungssystem zu integrieren. Die Skizze der Verflechtungen innerhalb dieses Netzwerks, die den Text beschließt, kann als Ausgangsbasis für eine genauere Analyse der betreffenden Prozesse dienen.

Cultural Dimensions in the Application of Law and International Unification of Law – The Example of the CISG. – The uniform application of law, in general, and of international uniform law, in particular, is confronted with the challenges of cultural diversity. Drawing on a meaning-based understanding of culture and using the example of the United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods, the article examines the extent to which cultural conceptions of normality shape the individual steps in the application of law and illustrates this influence with concrete examples. Overall, it becomes clear that the cultural nature of the application of law goes well beyond what is usually discussed. The analysis advances an understanding of the application of international uniform law as the processing of cultural difference, in the context of which – and within an entire network of actors – foreign conceptions of normality are often interpreted with the aim of integrating them into one's own system of meaning. The resulting depiction of interconnections within this network, which concludes the text, can serve as a starting point for a more detailed analysis of the processes involved.

*Inhaltsübersicht**

I. Einleitung	644
II. Kultur	646
III. Normalitätsvorstellungen in der Anwendung des CISG	649
1. Bildung des Sachverhalts	649
2. Auslegung der Norm	651
3. Subsumtion	654
4. Beispiele	656
a) Vorhersehbarkeit von Schäden	657
b) Rügefrist	662
5. Zwischenfazit	664
IV. Anwendung internationalen Einheitsrechts als Bearbeitung kultureller Differenz	664
1. Autonome Auslegung und einheitliche Anwendung	665
2. Netz von Akteursgruppen	666
V. Ausblick	671

I. Einleitung

Recht soll die Wirklichkeit einer Gesellschaft ordnen. Was aber, wenn es um heterogene Gesellschaften geht? Wie kann beispielsweise ein Normtext, der für Menschen auf allen Kontinenten der Erde Geltung haben soll, dieser Forderung gerecht werden? Müsste nicht internationales Einheitsrecht, wenn es adäquate Lösungen bieten soll, gerade uneinheitlich sein? Dieser Gedanke ist nicht neu. Paul Schiff Berman etwa hat ihn mit dem Begriff „inevitable legal pluralism“¹ umschrieben. Damit meint er nicht nur, dass eine wirklich einheitliche Anwendung von Einheitsrecht unerreichbar ist;² sondern er wirft gleichzeitig die Frage auf, ob eine solche Art des Rechtspluralismus nicht einen wirksameren und nachhaltigeren Beitrag zur internationalen Rechtsvereinheitlichung leistet als „the false hope of imposed universality“.³ Dieser Ansatz ist nicht nur unter dem von Berman diskutierten Gesichtspunkt der Berücksichtigung synchroner, also zeitgleich existierender kultureller Differenzen attraktiv; in vergleichbarer Weise passt diese

* Dieser Beitrag geht zurück auf einen Vortrag an der Universität Regensburg im Juli 2021. Mein herzlicher Dank gebührt den anonymen Gutachter:innen und besonders Ralf Michaels für die hilfreichen Anmerkungen zu früheren Fassungen des Textes, Helena Christopoulos, Moritz Paschen und Lara Schmidt für die tatkräftige Unterstützung durch Recherchen und formale wie sprachliche Überarbeitung sowie dem Close the Gap-Fonds der Universität Hamburg für die finanzielle Förderung.

¹ Paul Schiff Berman, *The Inevitable Legal Pluralism within Universal Harmonization Regimes: The Case of the CISG*, (2016) 21 *Uniform Law Review* (Unif.L.Rev.) 23–40.

² Anders die Definition des „ultimate goal“ des CISG bei John O. Honnold, *Documentary History of the Uniform Law for International Sales* (1989) 1: „uniform application of the uniform rules“ (Hervorh. im Orig.).

³ Berman, *Inevitable Legal Pluralism* (Fn. 1) 40.

Überlegung auch im Hinblick auf die Berücksichtigung diachroner kultureller Differenzen. Mit anderen Worten: Sie macht es möglich, kulturelle Differenzen in Raum und Zeit bzw. – anders formuliert – kulturelle Differenzen und kulturellen Wandel zu erfassen.

Diese rechtspluralistische Idee internationalen Einheitsrechts gilt es in diesem Beitrag zu entwickeln. Dementsprechend lautet die zentrale Frage: Was ist angesichts kultureller Differenzen und kulturellen Wandels unter „international einheitlicher Anwendung rechtsvereinheitlichender Instrumente“ zu verstehen?⁴ Als Untersuchungsgegenstand dient dazu die im Jahr 1980 verabschiedete United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods (CISG).⁵ Dabei handelt es sich um eine der erfolgreichsten internationalen Konventionen zum materiellen Privatrecht: Sie zählt heute 97 über den gesamten Erdball verteilte Vertragsstaaten⁶ und betrifft in Anbetracht der Wirtschaftsstärke vieler dieser Staaten potenziell über 80 Prozent des internationalen Warenhandels.⁷ Voraussetzung dafür ist, dass beide Parteien ihren Sitz in einem Vertragsstaat haben oder das Recht eines Vertragsstaats über eine kollisionsrechtliche Verweisung anwendbar ist und das CISG von den Parteien nicht abbedungen wurde.⁸ Inhaltlich regelt das Übereinkommen den Abschluss internationaler Kaufverträge zwischen Unternehmen sowie die daraus entstehenden Rechte und Pflichten.⁹ Ausgenommen sind dagegen Fragen zur Wirksamkeit von Verträgen etwa wegen Verstößen gegen gesetzliche Verbote bzw. gegen den *ordre public*.¹⁰

Die Frage nach dem Verhältnis von kultureller Differenz und rechtlicher Vereinheitlichung ist bekanntermaßen außerordentlich facettenreich; dementsprechend muss auf die Erörterung zahlreicher interessanter Aspekte im

⁴ Neben kulturellen Differenzen können auch andere Gründe Unterschiede in der Anwendung einheitlichen Rechts bewirken, z. B. unterschiedliche Regelungen des nationalen Prozessrechts oder die subsidiäre Anwendung materiellen nationalen Rechts. Derartige Aspekte werden in diesem Beitrag nicht behandelt.

⁵ Verabschiedet in Wien am 11. April 1980, in Kraft getreten am 1. Januar 1988; für Deutschland in Kraft seit 1. Januar 1991 durch Vertragsgesetz vom 5. Juli 1989, BGBl. 1989 II 588.

⁶ *United Nations Commission on International Trade Law*, Status: United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods (Vienna, 1980) (CISG), <https://uncitral.un.org/en/texts/salegoods/conventions/sale_of_goods/cisg/status> (28.6.2023).

⁷ *Ingeborg Schwenzer*, in: *Schlechtriem/Schwenzer/Schroeter*, Kommentar zum UN-Kaufrecht (CISG)⁷ (2019) Einleitung I.

⁸ Artt. 1 und 6 CISG; Details dazu bei *Franco Ferrari*, in: *Schlechtriem/Schwenzer/Schroeter*, Kommentar zum UN-Kaufrecht (CISG)⁷ (2019) Art. 1 CISG Rn. 61–76, Art. 6 CISG Rn. 5–14.

⁹ Im Detail *Ingo Saenger*, in: *Internationales Vertragsrecht*³ (2018) Einleitung CISG Rn. 1, 2; spezifisch zum sachlichen Anwendungsbereich etwa *Schlechtriem/Schwenzer/Schroeter/Ferrari* (Fn. 8) Art. 4 CISG Rn. 1 ff.

¹⁰ Siehe Art. 4 Satz 2 (a) CISG; zur Einordnung von gesetzlichen Verböten und *ordre public* im Rahmen des Art. 4 CISG *Peter Huber*, in: *Münchener Kommentar zum BGB*⁸, Bd. IV (2019) Art. 4 CISG Rn. 17.

Rahmen dieses Beitrags verzichtet werden.¹¹ Im Zentrum dieses Textes steht nach einer kurzen Erläuterung des hier verwendeten Kulturbegriffs (II.) die Bedeutung von Kultur in der Anwendung von Recht (III.). Die kulturelle Prägung sämtlicher Schritte der Rechtsanwendung, die im Ausgangspunkt unabhängig vom angewendeten Sachrecht ist, wird an konkreten Beispielen aus der Anwendung des CISG exemplifiziert. Der folgende Abschnitt (IV.) entwickelt ein Verständnis von der Anwendung internationalen Einheitsrechts als Bearbeitung kultureller Differenz, bevor ein Ausblick den Beitrag abschließt (V.).

II. Kultur

In den Kultur- und Sozialwissenschaften ist heute ein bedeutungsorientiertes, sozialkonstruktivistisches Verständnis von Kultur¹² weit verbreitet. Danach ist Kultur ein „Komplex von Sinnsystemen oder [...] ‚symbolischen Ordnungen‘, mit denen sich die Handelnden ihre Wirklichkeit als bedeutungsvoll erschaffen und die in Form von Wissensordnungen ihr Handeln ermöglichen und einschränken“.¹³ Kultur hilft den Menschen also, die Welt zu verstehen, indem sie dem, was sie wahrnehmen, Sinn und Bedeutung verleiht. Anhand dessen können sie etwa – mit einem Beispiel von Clifford Geertz, einem der prominentesten Vertreter eines solchen Kulturbegriffes – das Zucken eines Augenlids von einem Zwinkern unterscheiden und Letzteres als Zeichen interpretieren, Ersteres dagegen nicht, obwohl es sich bei beiden um identische Bewegungen handelt: „Sobald es einen öffentlichen Code gibt, demzufolge das absichtliche Bewegen des Augenlids als geheimes Zeichen gilt, so *ist* das eben Zwinkern. Das ist alles, was es dazu zu sagen gibt: ein bißchen Verhalten, ein wenig Kultur und – *voilà* – eine Gebärde.“¹⁴

Um es an einem anderen Beispiel zu erläutern: Sieht eine Person, die mit dem in Deutschland heutzutage verbreiteten Konzept „Universität“ vertraut

¹¹ Dies gilt insbesondere allgemein für das hier nur am Rande erörterte Konzept der „Rechtskultur“ (siehe dazu Fn. 125 und den dazugehörigen Text) sowie etwa für die spezifische Frage, inwiefern die Anwendung internationalen Einheitsrechts zum „Export“ von Bedeutungen von einer Rechtskultur in eine andere beiträgt.

¹² Dazu und für einen Überblick zu verschiedenen Kulturbegriffen: *William H. Sewell*, The Concept(s) of Culture, in: *Beyond the Cultural Turn: New Directions in the Study of Society and Culture*, hrsg. von Victoria E. Bonnell / Lynn Hunt (1999) 35–61, 40 ff.; *Andreas Reckwitz*, Kulturelle Differenzen aus praxeologischer Perspektive: Kulturelle Globalisierung jenseits von Modernisierungstheorie und Kulturessentialismus, in: *Kulturen vergleichen – Sozial- und kulturwissenschaftliche Grundlagen und Kontroversen*, hrsg. von Ilja Srubar / Joachim Renn / Ulrich Wenzel (2005) 92–111, 94 ff.; sowie ausführlich *Andreas Reckwitz*, Die Transformation der Kulturtheorien: Zur Entwicklung eines Theorieprogramms³ (2012) 64 ff.

¹³ *Reckwitz*, Transformation der Kulturtheorien (Fn. 12) 85.

¹⁴ *Clifford Geertz*, Dichte Beschreibung: Bemerkungen zu einer deutenden Theorie von Kultur, in: *Dichte Beschreibung: Beiträge zum Verstehen kultureller Systeme*¹⁴, hrsg. von dems. (2019) 7–43, 11 (Hervorh. im Orig.).

ist, einen Menschen im vorderen Teil eines Raumes in einem Universitätsgebäude, der vor gefüllten Sitzreihen steht und spricht, dann wird eine solche Person regelmäßig davon ausgehen, dass es sich um eine Vorlesung handelt, die eine Professorin oder ein Professor für Studierende abhält. Die Person wird eine ungefähre Idee davon haben, wie diese Situation zu verstehen ist, welche Rollen die Beteiligten einnehmen und warum sie sich jeweils in diesem Raum befinden. Es sind die sozial geschaffenen und geteilten Bedeutungsstrukturen,¹⁵ die der Person dieses Verständnis ermöglichen; aufgrund dieser Strukturen besitzt die Person eine Normalitätsvorstellung,¹⁶ das heißt eine Vorstellung von der gewöhnlichen Bedeutung des Gesehenen.

Normalitätsvorstellungen machen Verständnis nicht nur möglich, sondern haben auch einen einschränkenden Effekt:¹⁷ Manche Bedeutungen liegen schlicht außerhalb der Grenzen der kulturell geprägten Vorstellung. Die Selbstverständlichkeit, mit der Menschen vieles als gegeben annehmen, kann ihnen auch den Blick auf die Kontingenz ihres Verständnisses versperren. Kultur reduziert dementsprechend auch die Anzahl möglicher Bedeutungen und somit auch möglicher Erwartungen und macht gerade dadurch die Welt und die Interaktion mit anderen erst handhabbar.¹⁸

Normalitätsvorstellungen existieren nicht im luftleeren Raum, sondern werden innerhalb von Bedeutungsgemeinschaften geschaffen und reproduziert.¹⁹ Aus einer praxistheoretischen Perspektive²⁰ verbindet diese Gemeinschaften, dass sie gemeinsam spezifische Praktiken ausüben – in dem Hörsaal-Beispiel etwa: die Praxis der Vorlesung. Sie müssen jedoch nicht zwingend in einer beständigen Form oder gar über gemeinsame Interessen o. Ä. verbunden sein. Genauso wenig sind einzelne Personen solchen Bedeutungsgemeinschaften notwendig von Geburt an und dauerhaft zugeordnet. Zwar hat die Sozialisation in Kindheit und Jugend einen prägenden

¹⁵ Vgl. dazu Geertz, Dichte Beschreibung (Fn. 14) 19.

¹⁶ Normalitätsvorstellungen weisen einen engen Bezug zu dem auf, was im Englischen häufig als „common sense“ bezeichnet wird; Letzterer ist von Geertz explizit als kulturelles System bezeichnet worden, das „die Welt als vertraute Welt dar[stellt], die jedermann kennen kann und kennen sollte“ (Clifford Geertz, Common Sense als kulturelles System, in: ders. (Fn. 14) 261–288, 286).

¹⁷ Reckwitz, Transformation der Kulturtheorien (Fn. 12) 132, spricht von „Strukturen des Wissens [...], die es den Akteuren ermöglichen und sie dazu zwingen, ihre Welt auf eine bestimmte Art und Weise zu verstehen“.

¹⁸ Nach Heinz Abels, Soziale Interaktion (2020) 191, ist es erst die Deutung einer Situation anhand von Typisierungen, die es einer Person ermöglicht, zu antizipieren, „[w]as bei entsprechenden Gelegenheiten getan wird und [...] was die Anderen in einer ähnlichen Situation tun werden“ (unter Verweis auf Peter L. Berger / Thomas Luckmann, Die gesellschaftliche Konstruktion der Wirklichkeit: Eine Theorie der Wissenssoziologie²⁰ (2004) 57).

¹⁹ Sewell, Concept(s) of Culture (Fn. 12) 49, spricht von „semiotic communities“.

²⁰ Überblick bei Hilmar Schäfer, Praxistheorie als Kultursoziologie, in: Handbuch Kultursoziologie, Bd. II: Theorien – Methoden – Felder, hrsg. von Stephan Moebius / Frithjof Nungesser / Katharina Scherke (2019) 109–130, 109 ff.; siehe dazu auch die Beiträge in: Praxistheorie: Ein soziologisches Forschungsprogramm, hrsg. von Hilmar Schäfer (2016).

Effekt; im Laufe ihres Lebens verwickeln sich die Menschen jedoch in eine ganze Vielzahl von Praxisbezügen und erweitern und verändern so ihr Repertoire an kulturellen Wissensbeständen.²¹ Dabei handelt es sich im Regelfall um implizites Wissen,²² das routinisiert zur Anwendung kommt und noch nicht einmal reflexiv verfügbar sein muss.²³ Meist wird es einer Person erst dann bewusst, wenn die Routine versagt und komplexe oder unerwartete Situationen zu bewältigen sind; gerade dann kann es zu Anpassungen und Entwicklungen der Normalitätsvorstellungen kommen.²⁴

Insofern ist Wandelbarkeit ein zentraler Bestandteil von Kultur.²⁵ Dies ergibt sich bereits daraus, dass Kultur nicht als eigenständig existierende Entität verstanden werden kann, sondern ausschließlich in der Abfolge kultureller Praktiken besteht, gleichsam „gelebt“ wird.²⁶ In diesen Praktiken wird Bedeutung ständig produziert und reproduziert; allerdings handelt es sich dabei nicht um bloße Wiederholungen, sondern die Reproduktion beinhaltet immer auch die Möglichkeit der Veränderung und Verschiebung, die zumeist graduell und in winzigen Schritten vor sich geht.²⁷ Die Wandelbarkeit von Normalitätsvorstellungen hat gerade die Coronapandemie sehr deutlich gemacht. Veränderungen lassen sich nicht etwa nur an den neuen Begrüßungsritualen feststellen, die sich während der Pandemie vielerorts etabliert und das Händeschütteln oder Umarmen temporär oder auch dauerhaft ersetzt haben; desgleichen dürfte die Bedeutung des Verbs „sich treffen“ mittlerweile für viele nicht nur eine physische, sondern auch eine rein virtuelle Begegnung beinhalten. Auch an dem oben skizzierten Hörsaal-Beispiel lässt sich die Veränderbarkeit von Normalitätsvorstellungen gut erkennen: Selbst eine Professorin, die vor einem leeren Hörsaal einen engagierten Vortrag hält – eine Situation, die noch vor wenigen Jahren zu Verwunderung hätte Anlass geben können –, ließe sich heutzutage möglicherweise als Aufzeichnung eines Vorlesungsvideos oder als Livestream bzw. synchrone, über entsprechende Software live übertragene Lehrveranstaltung deuten.

Schließlich folgt aus dem hier zugrunde gelegten Verständnis von Kultur auch, dass Normalitätsvorstellungen keineswegs zwingend an räumliche Grenzen geknüpft sind.²⁸ Die Gemeinschaften, in denen sie generiert wer-

²¹ Karl H. Hörning, Kultur als Praxis, in: Handbuch der Kulturwissenschaften: Grundlagen und Schlüsselbegriffe, hrsg. von Friedrich Jaeger / Burkhard Liebsch (2011) 139–151, 149 Fn. 32.

²² Zum Begriff: Michael Polanyi, Implizites Wissen (1985).

²³ Joachim Renn, Wissen und Explikation – Zum kognitiven Geltungsanspruch der Kultur, in: Jaeger/Liebsch (Fn. 21) 232–249, 233 ff.; Reckwitz, Transformation der Kulturtheorien (Fn. 12) 165 ff.

²⁴ Hörning, Kultur als Praxis (Fn. 21) 149.

²⁵ Hans Peter Hahn, Ethnologie: Eine Einführung² (2014) 35; Sewell, Concept(s) of Culture (Fn. 12) 54.

²⁶ Sewell, Concept(s) of Culture (Fn. 12) 47.

²⁷ Hörning, Kultur als Praxis (Fn. 21) 149.

²⁸ Zum Aspekt der Ortsungebundenheit von Kultur vgl. etwa Christoph Antweiler, Kultur, in: Grundbegriffe der Soziologie¹¹, hrsg. von Johannes Kopp / Anja Steinbach (2016) 184–188,

den, können zwar räumlich bestimmt sein – etwa, wenn lokale, regionale oder auch nationale Praktiken existieren. Das vielleicht bekannteste Beispiel aus dem deutschen unvereinheitlichten Privatrecht dürfte insofern die Einbauküche darstellen: Nach obergerichtlicher Rechtsprechung wird sie in Norddeutschland als ein Bestandteil der Wohnung betrachtet, in West- und Süddeutschland dagegen nicht.²⁹ Bedeutungsgemeinschaften können aber auch aus überräumlichen Kommunikationszusammenhängen bestehen – Beispiele sind etwa wissenschaftliche Communities oder spezifische Wirtschaftsbranchen.

III. Normalitätstsvorstellungen in der Anwendung des CISG

Im Anschluss an diese Überlegungen soll nun anhand des CISG exemplifiziert werden, welche Rolle Kultur in Form von Normalitätstsvorstellungen in der Anwendung internationalen Einheitsrechts zukommt. Zu diesem Zweck wird das in der deutschen Rechtswissenschaft weitverbreitete herkömmliche Rechtsanwendungsmodell³⁰ zugrunde gelegt, das etwas holzschnittartig mit der Unterteilung in drei Schritte arbeitet: die Bildung des Sachverhalts, die Auslegung der Norm und die Subsumtion. Die Schritte werden im Folgenden zunächst einzeln untersucht (III.1.–III.3.), um sodann zwei konkrete Beispiele aus der Praxis des CISG zu vertiefen (III.4.).

1. Bildung des Sachverhalts

Aus der Literatur zur juristischen Methodenlehre ist hinlänglich bekannt, dass der in der Entscheidung niedergelegte Sachverhalt vom Gericht gebildet wird und dass darin stets eine unter anderem durch Regeln des Prozessrechts vorgegebene Auswahl des Geschehenen liegt.³¹ Allein dieser Selektionsprozess wird – auch unabhängig von der rechtlichen Relevanz der Fakten – von

187; Jürgen Straub, Prolegomena, Darstellungsabsichten, in: Handbuch interkulturelle Kommunikation und Kompetenz, hrsg. von dems./ Arne Weidemann/ Doris Weidemann (2007) 7–23, 21.

²⁹ Für West- und Süddeutschland: OLG Hamm 24.11.1988 – 27 U 68/88, Neue Juristische Wochenschrift Rechtsprechungs-Report (NJW-RR) 1989, 333; OLG Karlsruhe 15.3.1985 – 15 U 86/84, NJW-RR 1986, 19; vgl. BGH 20.11.2008 – IX ZR 180/07, Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 2009, 1078 Rn. 19, 28; für Norddeutschland: BGH 31.10.1963 – VII ZR 285/61, NJW 1964, 399; OLG Hamburg 5.10.1977 – 5 U 108/77, Monatsschrift für Deutsches Recht 1978, 138.

³⁰ Ob avanciertere methodische Vorstellungen, wie etwa nachpositivistische Rechtserzeugungsmodelle (vgl. dazu etwa den Überblick bei Nikolaus Forgó/ Alexander Somek, Nachpositivistisches Rechtsdenken, in: Neue Theorien des Rechts³, hrsg. von Sonja Buckel/ Ralph Christensen/ Andreas Fischer-Lescano (2020) 123–138), insofern zu weiteren oder auch anderen Einsichten führen, bleibt zu untersuchen.

³¹ Karl Larenz/ Claus-Wilhelm Canaris, Methodenlehre der Rechtswissenschaft³ (1995) 99.

einer Vielzahl von Normalitätsvorstellungen mitbestimmt: Dazu zählen beispielsweise Annahmen über übliche Abläufe und Verhaltensweisen, über die gewöhnliche Bedeutung bestimmter Handlungen oder Aussagen und über die Relevanz bestimmter Umstände im rechtlichen Kontext. Besonders deutlich wird das etwa im Rahmen von prozessualen Rechtsfiguren wie dem Prima-facie-Beweis, der nach deutschem Zivilprozessrecht dann als erbracht angesehen wird, wenn der zu beweisende Kausalverlauf einem „typischen Geschehensablauf“ entspricht.³²

Karl Larenz und Claus-Wilhelm Canaris weisen insofern völlig zu Recht darauf hin, dass Richter:innen für die Bildung des Sachverhalts auf soziale Erfahrung zurückgreifen müssen.³³ Gerade diese Erfahrung kann jedoch insbesondere im internationalen Kontext nicht als einheitlich unterstellt werden. Ein plastisches Beispiel bietet eine Entscheidung des California Court of Appeal, in der es u. a. um ein Versprechen unter Geschäftspartnern ging, das in einer Sushibar unter Alkoholeinfluss mit dem Blut des Versprechenden aufgeschrieben worden war.³⁴ Das Gericht sah hierin kein ernst zu nehmendes Versprechen.³⁵ Nancy Kim hat jedoch völlig zu Recht darauf hingewiesen, dass hier die Berücksichtigung des gemeinsamen koreanischen kulturellen Hintergrunds der Akteure und der geschäftlichen Gepflogenheiten in Korea zu einer anderen Einschätzung hätte führen können.³⁶ Wengleich diese Entscheidung nicht das CISG betraf, sind vergleichbare Konstellationen im Kontext weltweiten Handels problemlos vorstellbar.³⁷

Hinzu kommt, dass bereits Wahrnehmung – etwa von Zeug:innen, von Beteiligten, aber auch von Richter:innen – kulturell geprägt, also von Normalitätsvorstellungen abhängig ist: Eindrücklich nachgewiesen hat das Dan Kahan mit seinen Studien zur *cultural cognition*. Darin konnte er zeigen, dass beispielsweise die Frage, ob jemand in einer bestimmten Situation nur den Versuch der verbalen Überzeugung oder aber physische Einschüchterung wahrnimmt, von den jeweiligen Gemeinschaften und deren Praktiken abhängig ist.³⁸ Derartige unterschiedliche Wahrnehmungen sind auch im

³² Siehe nur Ulrich Foerste, in: Musielak/Voit, Zivilprozessordnung mit Gerichtsverfassungsgesetz – Kommentar²⁰ (2023) § 286 ZPO Rn. 23.

³³ Larenz/Canaris, Methodenlehre (Fn. 31) 104 ff.; ebenso: Thomas M.J. Möllers, Juristische Methodenlehre³ (2020) § 5 Rn. 92; Franz Bydliński, Juristische Methodenlehre und Rechtsbegriff² (1991) 420.

³⁴ *Kim v. Son*, No. G039818, WL 597232 (Cal. Ct. App. 2009).

³⁵ Nach Ansicht des Gerichts fehlte die *consideration* – die aber u. U. verzichtbar ist, wenn die Ernsthaftigkeit des Versprechens aus anderen Gründen deutlich wird; vgl. Nancy S. Kim, Reasonable Expectations in Sociocultural Context, 45 Wake Forest Law Review 641–668, 654–655 (2010).

³⁶ Kim, Reasonable Expectations (Fn. 35) 654 ff.

³⁷ Allgemein zur Interpretation von Äußerungen und Verhalten im interkulturellen Kontext bei Anwendung des CISG: Mareike Schmidt, Ambiguous Expectations in Intercultural Commerce: Seven Propositions for Dealing with the Challenges of Intercultural Communication in the Realm of the CISG, 22 Vindobona Journal 67–79, 67 (2018).

³⁸ Dan M. Kahan / David A. Hoffman / Donald Braman / Danieli Evans / Jeffrey J. Rachlinski,

Kontext des CISG denkbar, etwa wenn es um die Schilderung von Verhandlungen zwischen den Parteien geht und einzuschätzen ist, ob das Auftreten der einen Seite auf eine besondere Wichtigkeit eines spezifischen Vertragsaspekts aufmerksam gemacht hat oder nicht.

Ohne den Rückgriff auf Normalitätsvorstellungen wäre schließlich kein Gericht in der Lage, in praxistauglicher Form einen Sachverhalt festzustellen. Um sich das zu vergegenwärtigen, reicht es aus, sich vorzustellen, was der Verzicht darauf, eine Vielzahl von Dingen als „normal“ zugrunde zu legen, zur Folge hätte: Gerichte müssten sich bei jeder einzelnen Tatsache dazu äußern, ob sie allgemeinkundig oder zumindest gerichtsbekannt ist – oder gar Beweis erheben darüber, was üblicherweise unter einem Kopfnicken verstanden wird.

2. Auslegung der Norm

Das zweite Element der Rechtsanwendung wird üblicherweise als „Auslegung“ oder „Interpretation“ einer Norm bezeichnet. Hierzu enthält das CISG in Art. 7(1) die Vorgabe, dass bei der Auslegung des Übereinkommens sein internationaler Charakter und die Notwendigkeit, seine einheitliche Anwendung zu fördern, zu berücksichtigen sind. Unter der „Berücksichtigung des internationalen Charakters“ wird allgemein ein Verweis auf eine autonome Auslegung verstanden.³⁹

Hier soll zunächst die Auslegung nach dem Wortlaut im Mittelpunkt stehen; dementsprechend werden die Sprache und die darauf bezogenen Normalitätsvorstellungen in den Blick genommen:⁴⁰ So ist das Verständnis der Bedeutung eines Begriffes ähnlich wie das eines Dings oder eines Verhaltens von Konventionen respektive – in der Terminologie Ludwig Wittgensteins⁴¹ –

They Saw a Protest: Cognitive Illiberalism and the Speech-Conduct Distinction, 64 *Stanford Law Review* (Stan.L.Rev.) 851–906 (2012).

³⁹ *Petra Butler*, The Use of the CISG in Domestic Law, *Annals of the Faculty of Law – Belgrade Law Review* No. 3 (2011) 7–28, 7; *Frank Diedrich*, Maintaining Uniformity in International Uniform Law via Autonomous Interpretation: Software Contracts and the CISG, 8 *Pace International Law Review* 303–338, 305 (1996); *Schlechtriem / Schwenger / Schroeter / Ferrari* (Fn. 8) Art. 7 CISG R.n. 9, m. w. N. zu Rechtsprechung und Schrifttum; *Martin Gebauer*, Uniform Law, General Principles and Autonomous Interpretation, (2000) 5 *Unif.L.Rev.* 683–705, 683; *Pilar Perales Viscasillas*, in: *Kröll / Mistelis / Perales Viscasillas*, UN Convention on Contracts for the International Sales of Goods (CISG): A Commentary² (2018) Art. 7 CISG R.n. 12, 13; *Ulrich G. Schroeter*, Internationales UN-Kaufrecht⁷ (2022) R.n. 126.

⁴⁰ Dabei geht es gerade nicht (nur) um das bereits vielfach erörterte Phänomen der „tendency to think that the words we see are merely trying, in their awkward way, to state the domestic rule we know so well“ (*John O. Honnold*, The Sales Convention in Action – Uniform International Words: Uniform Application, 8 *Journal of Law and Commerce* (J.L. & Com.) 207–212, 208 (1988).

⁴¹ *Ludwig Wittgenstein*, *Philosophische Untersuchungen*¹⁰ (2020) §§ 198–199: Gepflogenheiten als ständige Gebräuche.

von Gepflogenheiten geprägt.⁴² Es ist davon auszugehen, dass alle Leser:innen dieses Textes über eine Idee davon verfügen, was mit dem Begriff der Ware oder der Frist gemeint ist, die jedenfalls in ihrem Kern übereinstimmen dürften. Nur dank geteilter Normalitätsvorstellungen ist also überhaupt die Vorstellung von einer „Auslegung nach dem Wortlaut“ der Norm möglich. Gerade im Kontext einer internationalen Konvention wie des CISG werden jedoch auch hier die Grenzen sichtbar. So ist die deutsche Sprachfassung der Konvention, auf die in diesem Text primär Bezug genommen wird, nicht authentisch und somit für die Auslegung streng genommen auch nicht verbindlich.⁴³ Dass mit Blick auf alle sechs offiziellen Sprachfassungen (Arabisch, Chinesisch, Englisch, Französisch, Russisch und Spanisch) für jeden Begriff eine gemeinsame Normalitätsvorstellung existiert, darf getrost bezweifelt werden. Selbst wenn man die stark durch unterschiedliche nationale Rechtsverständnisse aufgeladenen Begriffe wie „good faith“⁴⁴ (im Deutschen übersetzt als „guter Glauben“⁴⁵) ausklammert, ist ausgeschlossen, dass die in den verschiedenen Sprachen jeweils gebräuchlichen Wortbedeutungen exakt miteinander übereinstimmen.⁴⁶

Letztlich setzt die Auslegung einer Norm jedoch sogar noch vor dem eigentlichen Begriffsverständnis an. Sie ist auch jenseits der rein sprachlichen Komponente voraussetzungsvoll und von einer Vielzahl von (meist nicht näher reflektierten) Vorstellungen üblicher Praktiken abhängig.⁴⁷ Insofern ist

⁴² Wittgenstein, Philosophische Untersuchungen (Fn. 41) § 43: „Die Bedeutung eines Wortes ist sein Gebrauch in der Sprache.“

⁴³ Bei der Übersetzung handelt es sich um eine „unverbindliche Anwendungshilfe“, deren Wortlaut die deutschsprachigen Staaten untereinander abgestimmt haben, wenn auch mit leichten Abweichungen (z. B. in Art. 9(2) CISG: Deutschland: „Gebäude“, Österreich: „Bräuche“, Schweiz: „Handelsbräuche“; in Art. 14(2) CISG: Deutschland/Österreich: „Aufforderung, ein Angebot abzugeben“, Schweiz: „Einladung zu einem Angebot“); siehe dazu Schlechtriem / Schwenger / Schroeter / Ferrari (Fn. 8) Vor Art. 1 CISG Rn. 27.

⁴⁴ Im Französischen: „bonne foi“, im Spanischen: „buena fe“.

⁴⁵ Manche Kommentator:innen verwenden gleichbedeutend die Formulierung „Treu und Glauben“, so etwa Ingo Saenger, in: Beck-Online, Kommentar zum BGB (Stand: 1.8.2021) Art. 7 CISG Rn. 6.

⁴⁶ Ausführlich zu sprachlichen Uneinheitlichkeiten der offiziellen CISG-Fassungen Harry M. Flechtner, The Several Texts of the CISG in a Decentralized System: Observations on Translations, Reservations and Other Challenges to the Uniformity Principle in Article 7(1), 17 J.L. & Com. 187–218, 188 ff. (1998); Eric E. Bergsten, Methodological Problems in the Drafting of the CISG, in: CISG Methodology, hrsg. von André Janssen / Olaf Meyer (2009) 18–32, 18–21; Claire M. Germain / Larry A. DiMatteo, Chapter 2: Language and Translation Issues, in: International Sales Law², hrsg. von Larry A. DiMatteo / André Janssen / Ulrich Magnus / Reiner Schulze (2021) 16–38, Rn. 55 ff.

⁴⁷ In dieselbe Richtung weisen auch Teubners Ideen im Rahmen der Diskussion der *legal irritants*, wenn er auf die Verknüpfung von Rechtsnormen mit sozialen Systemen hinweist, die bei der Integration von Normen eines Rechtssystems in ein anderes einen zweifachen (rechtlichen und sozialen) Veränderungsprozess auslösen; siehe Gunther Teubner, Legal Irritants: Good Faith in British Law or How Unifying Law Ends Up in New Divergences, (1998) 61 Modern Law Review 11–32, 17 ff. Auch jenseits dessen finden sich in der Diskussion über *legal transplants* zahlreiche Hinweise auf die kulturelle Gebundenheit der Bedeutung von Rechts-

ein Normtext nicht anders als der Plan eines Architekten, für den Ann Swidler eindrucksvoll exemplifiziert hat, dass er zwangsläufig höchst unvollständig ist und dementsprechend nur dann Sinn ergibt, wenn eine Reihe von Vorstellungen existiert: etwa davon, was ein Haus ist, wie es von Menschen genutzt wird, dass es unterschiedliche Räume für unterschiedliche Zwecke enthält; aber auch davon, dass eine Architektin über eine Vereinbarung mit einem Kunden verbunden ist, dass der eine die andere für ihre Leistungen bezahlt, dass beiden unterschiedliche Entscheidungskompetenzen in diesem Kontext zukommen usw. In vergleichbarer Weise bedarf es, um den Inhalt der Normen des internationalen Kaufrechts zu bestimmen, etwa einer Vorstellung davon, dass Personen an Gegenständen Eigentum haben, dass Waren ver- und gekauft werden können und dass einer solchen Transaktion ein Vertrag zugrunde liegt. (An diesen Beispielen zeigt sich im Übrigen auch, dass Normalitätsvorstellungen auch durch rechtliche Regelungen mitgeprägt werden können.⁴⁸) Um die Anwendbarkeit des CISG bestimmen zu können, das Verträge mit Verbrauchern grundsätzlich nicht umfasst,⁴⁹ ist außerdem eine Vorstellung davon erforderlich, dass man Waren sowohl für gewerbliche als auch für private Zwecke kaufen kann. Das setzt eine Unterscheidung zwischen beruflichem und privatem Handeln voraus, die nicht in allen Kontexten gleichermaßen ausgeprägt ist. Das lässt sich bereits in der sogenannten westlichen Welt, in der heute auf die Balance zwischen bzw. Trennung von „Work“ und „Life“ so viel Wert gelegt wird, dort erkennen, wo eine klare Differenzierung nicht immer möglich ist, etwa aufgrund des Berufszweigs (insbesondere bei Selbstständigen, aber auch etwa bei Wissenschaftler:innen oder professionellen Sportler:innen) oder aber aufgrund der Gegebenheiten, wie etwa der Verlagerung des Arbeitsplatzes ins Homeoffice. Vergleichbare Schwierigkeiten dürften sich in Gesellschaften zeigen, die bereits im Ausgangspunkt eine derartige Trennung eher nicht vornehmen.

Die Bedeutung von Normalitätsvorstellungen für die Auslegung von Rechtsnormen potenziert sich schließlich, wenn sogenannte unbestimmte Rechtsbegriffe⁵⁰ oder wertausfüllungsbedürftige Normen⁵¹ betroffen sind.

normen; wohl am prominentesten ausgeführt hat diese Überlegungen Legrand, etwa in: *Pierre Legrand, The Impossibility of Legal Transplants*, (1997) 4 Maastricht Journal of European and Comparative Law 111–124, 114 ff.

⁴⁸ Zu der Wechselwirkung zwischen Recht und Kultur siehe etwa: *Naomi Mezey, Law as Culture*, 13 *Yale Journal of Law & the Humanities* 35–67 (2001).

⁴⁹ Art. 2(a) CISG; ausführlich hierzu Schlechtriem / Schwenzer / Schroeter / Ferrari (Fn. 8) Art. 2 CISG R.n. 7–14.

⁵⁰ Die Sinnhaftigkeit der verbreiteten Unterscheidung zwischen sogenannten unbestimmten und bestimmten Rechtsbegriffen mag in Anbetracht des höchstens graduellen Unterschieds, auf den etwa *Dirk Looschelders / Wolfgang Roth, Juristische Methodik im Prozeß der Rechtsanwendung: zugleich ein Beitrag zu den verfassungsrechtlichen Grundlagen von Gesetzesauslegung und Rechtsfortbildung* (1996) 135, m. w. N., zu Recht hinweisen, an dieser Stelle dahingestellt bleiben.

⁵¹ Zu diesem Begriff siehe *Anne Röthel, Normkonkretisierung im Privatrecht* (2004) 28–29; *Karl Larenz, Methodenlehre der Rechtswissenschaft*⁶ (1991) 288 ff. („ausfüllungsbedürfti-

Das ist gerade für das CISG ein sehr wichtiger Faktor: Allein der Begriff „reasonable“ (bzw. „unreasonable“) wird in der Konvention an 47 Stellen verwendet.⁵² Außerdem stellen viele der Artikel auf Kennenmüssen bzw. Erkennbarkeit⁵³ oder Vorhersehbarkeit⁵⁴ bestimmter Elemente ab. So wird in Art. 25 für die Frage, ob die Folgen einer wesentlichen Vertragsverletzung vorhersehbar waren, die Perspektive einer der Parteien bzw. einer „vernünftige[n] Person der gleichen Art [...] unter den gleichen Umständen“ als maßgeblich bezeichnet;⁵⁵ damit erklärt die Konvention die Normalitätsvorstellungen der Kreise der vertragsbrüchigen Partei für relevant. Für die Ausfüllung der meisten unbestimmten Rechtsbegriffe – etwa, wenn es um die Frage geht, welche Frist für die Rüge mangelhafter Ware angemessen ist – nimmt das CISG dagegen keine nähere Spezifikation vor.⁵⁶ Dann ist das Gericht gänzlich auf die allgemeinen Vorgaben zur Auslegung nach dem CISG zurückgeworfen.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Auslegung von CISG-Normen in hohem Maße von kulturellen Normalitätsvorstellungen abhängig ist. Das gilt insbesondere, aber keinesfalls ausschließlich, für die unbestimmten Rechtsbegriffe. Inwieweit in Anbetracht dessen eine autonome, einheitliche Auslegung der Konvention erreichbar ist, bleibt somit zunächst eine offene Frage.

3. Subsumtion

Die Subsumtion bildet den dritten und letzten Schritt im klassischen Modell der Rechtsanwendung. Man könnte zunächst versucht sein, dieses Element als „unanfällig“ für Normalitätsvorstellungen auffassen zu wol-

ge Maßstäbe“); *Looschelders/Roth*, Juristische Methodik (Fn. 50) 135–136, sprechen von „ausfüllungsbedürftigen Wertbegriffen“ und betrachten diese offenbar auch als unbestimmte Rechtsbegriffe; *Karl Engisch*, Einführung in das juristische Denken¹² (2018) 162–163, versteht unter „wertausfüllungsbedürftigen Begriffen“ normative Begriffe und sieht darin einen Unterfall unbestimmter Begriffe.

⁵² *Stefan Kröll / Loukas A. Mistelis / Pilar Perales Viscasillas*, in: Kröll / Mistelis / Perales Viscasillas, UN Convention on Contracts for the International Sales of Goods (CISG): A Commentary² (2018) Intro. CISG Rn. 21. Zum Begriff der „reasonableness“ im CISG: Schlechtriem / Schwenzler / Schroeter / Schwenzler (Fn. 7) Einleitung II.

⁵³ Art. 2(a); Art. 8(1); Art. 9(2); Art. 35(3); Art. 38(3); Art. 39(1); Art. 40; Art. 42(1); Art. 42(2)(a); Art. 43(1); Art. 49(2)(a)(i); Art. 64(2)(b)(i); Art. 68 Satz 3; Art. 74 Satz 2; Art. 79(4); Art. 82(2)(c) CISG.

⁵⁴ Art. 25 CISG (Vertragsverletzung unter bestimmten Voraussetzungen wesentlich, es sei denn, ihre Folgen waren nicht vorhersehbar); Art. 74 Satz 2 CISG (Schaden nur insoweit ersatzfähig wie bei Vertragsschluss vorhersehbar).

⁵⁵ Eine ähnliche Formulierung findet sich auch in Art. 8(2) CISG zur Frage der Auslegung von Erklärungen und des Verhaltens einer Partei.

⁵⁶ Zu diesem Problem vgl. *Ingeborg Schwenzer / Pascal Hachem*, The CISG – Successes and Pitfalls, 57 American Journal of Comparative Law 457–478, 467–469 (2009); siehe dazu eingehend noch Abschnitt III.4.b) unten.

len – insbesondere aufgrund der Tatsache, dass es mitunter als rein logische Denkooperation dargestellt wird.⁵⁷ Entgegen dieser Annahme spricht jedoch vieles dafür, dass die Subsumtion in mindestens ebenso großem Ausmaß von Normalitätsvorstellungen geprägt ist wie die beiden anderen Elemente der Rechtsanwendung. Grund hierfür ist, dass gerade der Subsumtionsvorgang eine Kategorisierung bzw. ein Denken in Kategorien voraussetzt und auf diesem aufbaut und dass gerade derartige Kategoriensysteme stark durch Normalitätsvorstellungen geprägt sind.⁵⁸

Auf eindruckliche und auch unterhaltsame Weise zeigt das ein Zitat von Jorge Luis Borges, das in der Rechtsvergleichung zu einer gewissen Berühmtheit gekommen ist.⁵⁹ Borges gibt darin ein Ordnungssystem für Tiere wieder, das sich angeblich in einer chinesischen Enzyklopädie findet. Danach lassen sich folgende Arten von Tieren unterscheiden:

„a) dem Kaiser gehörige, b) einbalsamierte, c) gezähmte, d) Milchschweine, e) Sirenen, f) Fabeltiere, g) herrenlose Hunde, h) in diese Gruppierung gehörige, i) die sich wie Tolle gebärden, k) die mit einem ganz feinen Pinsel aus Kamelhaar gezeichnet sind, l) und so weiter, m) die den Wasserkrug zerbrochen haben, n) die von weitem wie Fliegen aussehen“.⁶⁰

Ob dieses Kategoriensystem tatsächlich die Denkweise einer Gemeinschaft von Menschen wiedergibt oder – was wohl eher der Fall sein dürfte – allein der Fantasie einer kreativen Person entsprungen ist, ist für diese Argumentation letztlich irrelevant. Schließlich veranschaulicht es, wie sehr Kategorisierungen von ihrem kulturellen Kontext abhängig sind. In der ethnologischen Forschung betrifft das Paradebeispiel zur Kategorienbildung die Verwandtschaftsbeziehungen, die in unterschiedlichen Gesellschaften nach unterschiedlichen Kriterien geordnet werden.⁶¹ Dementsprechend mag beispielsweise aus einer Perspektive die Differenzierung zwischen den Ge-

⁵⁷ So jedenfalls die klassische Idee im Syllogismus; vgl. dazu etwa *T.M.J. Möllers*, Juristische Methodenlehre (Fn. 33) § 4 R.n. 2ff.; *Bydlinski*, Juristische Methodenlehre (Fn. 33) 395ff.

⁵⁸ Hierzu *Berman*, Inevitable Legal Pluralism (Fn. 1) 32: „Indeed, we cannot escape the categories and discourses that law supplies. These categories may include ideas of what is public and what is private, who is an employer and who is an employee, what precautions are ‘reasonable’, who has ‘rights’, and so on“; siehe hierzu auch *Kye I. Lee*, Die Struktur der juristischen Entscheidung aus konstruktivistischer Sicht (2010) 350, 371ff., der insofern auf das Konzept der Typisierung von Alfred Schütz (vgl. *Alfred Schütz / Thomas Luckmann*, Strukturen der Lebenswelt² (2017) 313ff.) zurückgreift.

⁵⁹ *Pierre Legrand*, Fragments on Law-as-Culture (1999) 63–64, hat es als Aufhänger für seine These der Unüberwindbarkeit interkultureller Unterschiede genutzt. Für den Hinweis auf Legrands Verwendung des Zitats danke ich Ralf Michaels.

⁶⁰ *Jorge Luis Borges*, Die analytische Sprache John Wilkins’, in: *ders.*, Das Eine und die Vielen: Essays zur Literatur (1966) 209–213, 212.

⁶¹ Siehe hierzu den Überblick bei *Marie-Claire Foblets*, Chapter 29: Kinship through the Twofold Prism of Law and Anthropology, in: *The Oxford Handbook of Law and Anthropology*, hrsg. von Marie-Claire Foblets / Mark Goodale / Maria Sapiñoli / Olaf Zenker (2022) 532–549, 534ff.

schwistern des Vaters auf der einen und denen der Mutter auf der anderen Seite bedeutend sein, während es aus einem anderen Blickwinkel maßgeblich darauf ankommen kann, ob Verwandte originär zur Familie gehören oder erst durch Heirat hineingelangt sind. Auch wenn Verwandtschaftsverhältnisse im Rahmen des CISG nicht gerade eine zentrale Rolle spielen, können derartige Unterscheidungen für die Subsumtion unter den Ausschlussstatbestand des Art. 2(a) Alt. 2 CISG („Ware [...] für den Gebrauch in der Familie“) durchaus Relevanz erlangen.⁶² Auch die Beurteilung der Auffassung einer „vernünftige[n] Person *der gleichen Art* wie die andere Partei“ in Art. 8(2) CISG, der die normative Auslegung von Erklärungen und Verhalten einer Partei regelt, könnte durch unterschiedliche Kategorien zur Einteilung von Personen maßgeblich beeinflusst werden.⁶³

Anders als Menschen im Rahmen der Selbstverständlichkeiten ihrer Alltagswelt⁶⁴ manchmal denken mögen, sind ihre Kategorien und die darauf bezogenen Normalitätstvorstellungen also nicht notwendig zwingend vorgegeben. Sie hängen vielmehr von ihrer Sicht auf die Welt, ihrem alltäglichen Umgang und ihrem üblichen Verständnis ab. Für die Subsumtion bedeutet das, dass selbst dann, wenn man sie tatsächlich als logische Operation im Sinne einer durch Kategoriensysteme vorgezeichneten Zuordnung ansehen wollte,⁶⁵ Normalitätstvorstellungen entscheidenden Einfluss ausüben können.

4. Beispiele

Die Relevanz von Normalitätstvorstellungen in der Anwendung des CISG lässt sich nach diesem systematischen Überblick an zwei zentralen Normen der Konvention exemplifizieren und konkretisieren: der Beurteilung der

⁶² Auf andere, aber ebenfalls potenziell relevante Weise können kulturell (und rechtlich) geprägte Vorstellungen über das Verhältnis von Familien und (familiengeführten) Unternehmen in diesem Kontext eine Relevanz erlangen; für ein interkulturelles Beispiel aus diesem Feld (wenngleich nicht zum CISG) siehe *Karen Knop / Ralf Michaels / Annelise Riles*, From Multiculturalism to Technique: Feminism, Culture, and the Conflict of Laws, 64 *Stan.L. Rev.* 589–656, 613 ff. (2012).

⁶³ Siehe hierzu den Vorschlag, den kulturellen Hintergrund einer Person als ein maßgebliches Kriterium zur Bestimmung „der gleichen Art“ heranzuziehen, in: *Schmidt*, Ambiguous Expectations (Fn. 37) 73–74.

⁶⁴ Siehe dazu *Schütz / Luckmann*, Strukturen der Lebenswelt (Fn. 58) 29 ff., die unter „Alltagswelt“ („alltäglicher Lebenswelt“) jenen Wirklichkeitsbereich verstehen, „den der wache und normale Erwachsene in der Einstellung des gesunden Menschenverstandes als schlicht gegeben vorfindet“, und mit den entsprechenden „Selbstverständlichkeiten“ das bezeichnen, „was wir als fraglos erleben, jeden Sachverhalt, der uns bis auf weiteres unproblematisch ist“.

⁶⁵ Überzeugender als die Idee der (logischen) Subsumtion erscheint insofern die Konzeption als wechselseitige Anpassung von Sachverhaltstypen und Normtypen in Form eines Typenvergleichs bei *Lee*, Struktur der juristischen Entscheidung (Fn. 58) 371 ff., unter Bezugnahme auf empirische Untersuchungen einer DFG-Forschungsgruppe um Martin Morlok.

Vorhersehbarkeit von Schäden⁶⁶ und der Bestimmung einer angemessenen Rügefrist. An beiden Beispielen lässt sich außerdem erkennen, dass die Trennung in die drei Schritte der Rechtsanwendung zwar abstrakten analytischen Wert hat, dass sie sich aber jedenfalls bei diesen konkreten, unbestimmte bzw. wertausfüllungsbedürftige Normen betreffenden Rechtsanwendungsfragen nicht durchhalten lässt.⁶⁷

a) Vorhersehbarkeit von Schäden

Nach dem CISG löst eine Vertragsverletzung, durch die die vertragstreue Partei Schäden erleidet, regelmäßig einen Anspruch auf Schadensersatz aus.⁶⁸ Ersatzfähig ist nach Art. 74 Satz 1 CISG grundsätzlich jeder durch die Vertragsverletzung entstandene Verlust, einschließlich des entgangenen Gewinns. Allerdings begrenzt Art. 74 Satz 2 CISG den ersatzfähigen Schaden dahingehend, dass er den Verlust nicht übersteigen darf, den die vertragsbrüchige Partei zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses als mögliche Folge der Vertragsverletzung entweder tatsächlich vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.

Das normative⁶⁹ Tatbestandsmerkmal der Vorhersehbarkeit („hätte voraussehen müssen“) wird im Gegensatz dazu, ob die Partei den Schaden tatsächlich (subjektiv) vorhergesehen hat, als objektiver Maßstab verstanden,⁷⁰

⁶⁶ Diese Idee verdanke ich dem Hinweis Mautners (*Menachem Mautner, Contract, Culture, Compulsion, or: What Is So Problematic in the Application of Objective Standards in Contract Law?*, *Theoretical Inquiries in Law* 3 (2002) 545–575, 559–560) darauf, dass die Überlegungen in *Hadley v. Baxendale*, [1854] 9 Exch. 341, auf der Prämisse beruhen, dass „the two contracting parties acted within the context of the same cultural environment and share the same cultural knowledge as to the typical consequences of breach of contracts of the given kind“.

⁶⁷ Besonders aufschlussreich ist hier der Hinweis von *Larenz/Canaris*, *Methodenlehre* (Fn. 31) 36, auf eine „Reihe von Zwischen- und Hilfsurteilen“, die insofern häufig erforderlich seien.

⁶⁸ Art. 45(1)(b), Art. 61(1)(b) CISG.

⁶⁹ *Ivo Bach*, in: Beck-Online, Großkommentar zum Zivilrecht (Stand: 1.11.2021) Art. 74 CISG Rn. 18; MüKo BGB / *Huber* (Fn. 10) Art. 74 CISG Rn. 32; *Ulrich Magnus*, in: Staudinger, Kommentar zum BGB (2018) Art. 74 CISG Rn. 35, 37; *Peter Mankowski*, in: Münchener Kommentar zum HGB³ (2021) Art. 74 CISG Rn. 33; *Schlechtriem / Schwenzler / Schroeter / Schwenzler* (Fn. 7) Art. 74 CISG Rn. 49, jeweils m. w. N.

⁷⁰ OGH (Österreich) 15.1.2013 – 4 Ob 208/12k, CISG-online 2398, Ziff. 4; Handelsgericht St. Gallen (Schweiz) 3.12.2002, CISG-online 727, Ziff. 9; OGH (Österreich) 14.1.2002 – 7 Ob 301/01t, CISG-online 643; BeckOGK/*Bach* (Fn. 69) Art. 74 CISG Rn. 18; *Milena Djordjević*, in: Kröll / Mistelis / Perales Viscasillas, UN Convention on Contracts for the International Sales of Goods (CISG): A Commentary² (2018) Art. 74 CISG Rn. 28; MüKo BGB / *Huber* (Fn. 10) Art. 74 CISG Rn. 31; MüKo HGB / *Mankowski* (Fn. 69) Art. 74 CISG Rn. 33; *Nils Schmidt-Ahrendts / Mark André Czarniecki*, in: Brunner, Kommentar zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf von 1980² (2014) Art. 74 CISG Rn. 12; *Schroeter*, Internationales UN-Kaufrecht (Fn. 39) Rn. 820; *Schlechtriem / Schwenzler / Schroeter / Schwenzler* (Fn. 7) Art. 74 CISG Rn. 49; einschränkend

anhand dessen zu beurteilen ist, ob eine vernünftige Person in der Position der vertragsbrüchigen Partei den Verlust vorausgesehen hätte.⁷¹ Zur Konkretisierung wird regelmäßig davon ausgegangen, dass jedenfalls „typische“ oder „übliche“ Schäden bzw. solche, die im „gewöhnlichen Verlauf der Dinge“ oder „normalerweise“ eintreten, vorhersehbar seien.⁷² Umgekehrt soll die „Voraussehbarkeit aussergewöhnlicher bzw. unüblich hoher Schäden“ nur bei entsprechendem Hinweis zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses oder sonstiger konkreter Erkennbarkeit des Risikos gegeben sein.⁷³ Gerade die Einstufung einer Folge als typisch, üblich bzw. normal auf der einen oder außergewöhnlich bzw. unüblich auf der anderen Seite ist jedoch Ausdruck von Normalitätsvorstellungen und deswegen in Anbetracht von deren Diversität schwerlich universell feststellbar.⁷⁴ Insofern reicht es auch nicht notwendigerweise aus, auf eine spezifische Branche⁷⁵ oder gar auf die Welt des Handels als Ganzes⁷⁶ abzustellen; denn auch wenn insoweit gemeinsame Normalitätsvorstellungen existieren können, ist das nicht notwendigerweise der Fall.⁷⁷

Djakhongir Saidov, *The Law of Damages in International Sales: The CISG and Other International Instruments*² (2008) 106, der sich gegen eine komplette Depersonalisierung der Regel ausspricht.

⁷¹ *Chengwei Liu*, *Remedies for Non-performance: Perspectives from CISG, UNIDROIT Principles & PECL* (2003) 14.2.4; Kröll/Mistelis/Perales Viscasillas/*Djordjević* (Fn. 70) Art. 74 CISG Rn. 28; Staudinger/*Magnus* (Fn. 69) Art. 74 CISG Rn. 35; Internationales Vertragsrecht/*Saenger* (Fn. 9) Art. 74 CISG Rn. 9; *Saidov*, *Law of Damages* (Fn. 70) 105 ff; *Herbert Schönle/Thomas Koller*, in: Honsell, *Kommentar zum UN-Kaufrecht*² (2010) Art. 74 CISG Rn. 26.

⁷² Staudinger/*Magnus* (Fn. 69) Art. 74 CISG Rn. 35: „Schadensfolgen, die sich aus den im redlichen Handelsverkehr üblichen Abläufen ergeben, muss der Schuldner deshalb stets ersetzen“; *Schroeter*, *Internationales UN-Kaufrecht* (Fn. 39) Rn. 819, spricht von Schäden „[i]m gewöhnlichen Verlauf der Dinge, also normalerweise zu erwartende“; Brunner/*Schmidt-Ahrendts/Czarnecki* (Fn. 70) Art. 74 CISG Rn. 12 („normale Folge“ der Vereitelung des für die vertragsbrüchige Partei erkennbaren Verwendungszwecks der Ware); ähnlich *Liu*, *Remedies for Non-performance* (Fn. 71) 14.2.2: „Insofar as damage is a completely normal consequence of a breach of contract, it should have been foreseen“, und 14.2.6: „the test is what a normally diligent person could reasonably have foreseen as the consequences of non-performance in the ordinary course of things“; MüKo BGB/*Huber* (Fn. 10) Art. 74 CISG Rn. 31: „typische[...] Folgen der üblichen Behandlungs-, Benutzungs- und Verwendungsformen der Ware“.

⁷³ Siehe nur Brunner/*Schmidt-Ahrendts/Czarnecki* (Fn. 70) Art. 74 CISG Rn. 13, m. w. N.

⁷⁴ Zu Recht weist *Saidov*, *Law of Damages* (Fn. 70) 111, darauf hin, dass „common knowledge, which is the basis for imputing knowledge to a given party, changes over time“; so wie sich das gemeinsame Wissen im Verlauf der Zeit verändern kann, kann es eben aufgrund kultureller Differenzen auch zeitgleich am erforderlichen gemeinsamen Wissen fehlen.

⁷⁵ MüKo HGB/*Mankowski* (Fn. 69) Art. 74 CISG Rn. 34; für Branchen-/Marktüblichkeit siehe nur *Wolfgang Witz*, in: *Witz/Salger/Lorenz*, *International Einheitliches Kaufrecht: Kommentar*² (2015) Art. 74 CISG Rn. 34, unter Verweis u. a. auf *Rechtbank Arnhem* (Niederlande) 1.3.2006 – 125903/HA ZA 05-682, CISG-online 1475.

⁷⁶ *Liu*, *Remedies for Non-performance* (Fn. 71) 14.2.4, verweist auf Wissen, welches „merchants in general“ hätten.

⁷⁷ Auch der zweifelsohne richtige Hinweis, die Umstände des Einzelfalles dürften nicht aus dem Blick verloren werden (statt vieler: *Schlechtriem/Schwenzer/Schroeter/Schwenzer*

Bereits im Hinblick auf die Feststellung, mit welcher Art von Verlusten als Folge einer bestimmten Art von Vertragsverletzung üblicherweise zu rechnen ist, sind deutliche Differenzen in den Normalitätsvorstellungen denkbar. So kann sich etwa insbesondere, wenn es um die Reaktionen Dritter infolge einer Vertragsverletzung geht, eine Vielzahl von Faktoren maßgeblich auf die Einschätzung, ob eine Konsequenz „typisch“ ist, auswirken. Dies gilt etwa für die Beurteilung der Frage, ob der Abbruch von Vertragsbeziehungen durch die deutschen Abnehmer eines deutschen Käseimporteurs von niederländischem Käse erwartbar war oder nicht, wenn ein Anteil von drei Prozent des Käses Qualitätsmängel in Form von „mangelnde[r] Reife, Quarkigkeit, Randstreifenbildung und Salzanlagerungen unter den Rändern“⁷⁸ aufweist. Insofern kann nicht nur die Lage auf dem deutschen Käsemarkt eine Rolle spielen, sondern auch etwa soziale Normen betreffend die Beziehungen zwischen Käsehändler:innen und ihren Abnehmer:innen in Deutschland, zum Beispiel wie vertrauensvoll diese sind und wie Fehler in diesem Kontext üblicherweise gehandelt werden.⁷⁹ Einen weiteren wesentlichen Faktor können rechtliche Aspekte ausmachen, wie etwa die Rechtsbehelfe, die nach dem auf die Abnehmerverträge anzuwendenden Recht zur Verfügung stehen.⁸⁰ Während sich an einem Ort möglicherweise lediglich der Gewinn aus dem betreffenden Geschäft reduziert, können auf die vertragstreue Partei seitens ihrer Abnehmer an einem anderen Ort beispielsweise hohe Strafzahlungen (etwa aufgrund von Vertragsstrafen⁸¹ oder der Geltendmachung von Strafschadensersatz (*punitive damages*)⁸²) oder der

(Fn. 7) Art. 74 CISG Rn. 51), ist allenfalls bedingt geeignet, das hier beschriebene strukturelle Problem adäquat zu adressieren.

⁷⁸ BGH 24.10.1979 – VIII ZR 210/78, Recht der Internationalen Wirtschaft (RIW) 1980, 143 Rn. 7.

⁷⁹ Grundlegend zur zentralen Bedeutung sozialer Normen trotz bestehender rechtlicher Regelungen anhand des Umgangs kalifornischer Landwirte mit Schäden durch entlaufene Rinder: *Robert C. Ellickson, Order without Law: How Neighbors Settle Disputes* (1991).

⁸⁰ Als Beispiel kann der CIETAC Award vom 18.4.2003 im „Desulfurization reagent case“ dienen, in dem der chinesische Verkäufer aufgrund der Vertragsverletzung des US-amerikanischen Käufers eine bestimmte Unterstützungsleistung des chinesischen Staates verloren hatte; im konkreten Fall betrachtete das Schiedsgericht diese Konsequenz mit der folgenden (zweifelhaften) Begründung als vorhersehbar für den Käufer: „[T]he [Buyer], as a businessman in the international trade, shall be prudent to its rights and obligations. It shall know and foresee the relevant laws, regulations and policies of the State of the counter party before the international business carried out.“

⁸¹ Schlechtriem / Schwenzler / Schroeter / Schwenzler (Fn. 7) Art. 74 CISG Rn. 56 stellt insofern lediglich auf die Gepflogenheiten der Parteien oder die Branchenüblichkeit ab; ähnlich Brunner / Schmidt-Ahrendts / Czarniecki (Fn. 70) Art. 74 CISG Rn. 42 (ohne konkrete anderweitige Anhaltspunkte regelmäßig wohl nur bei Branchenüblichkeit); Witz / Salger / Lorenz / Witz (Fn. 75) Art. 74 CISG Rn. 34 verlangt offenbar unabhängig von Branchenüblichkeit „besondere[...] Anhaltspunkte[...]“ für Vorhersehbarkeit; ebenso *Schroeter*, Internationales UN-Kaufrecht (Fn. 39) Rn. 822.

⁸² Dieser Punkt wird in der Kommentarliteratur zum CISG regelmäßig nicht spezifisch adressiert; üblicherweise werden (jedenfalls bei Verkauf an einen Wiederverkäufer) nur allge-

Abbruch sämtlicher langfristiger Vertragsbeziehungen zukommen. Dass derartige Unterschiede allein von der jeweiligen Branche abhängen, darf bezweifelt werden.

Auch soziokulturelle Faktoren können eine wesentliche Rolle bei der Beurteilung der Erwartbarkeit der Konsequenzen einer Vertragsverletzung spielen. Als besonders dynamischer Bereich kann derzeit etwa die Verantwortung von Unternehmen für die Verletzung von arbeits- und menschenrechtlichen sowie ökologischen Mindeststandards betrachtet werden. Auch jenseits sich mancherorts entwickelnder rechtlicher Konsequenzen⁸³ können derartige Produktionsbedingungen aufgrund entsprechend hitziger Diskurse, wachsender Nichtregierungsorganisationen und der dynamischen Verbreitung von Informationen insbesondere in sozialen Medien (Stichwort „Shitstorm“) bisweilen enorme Auswirkungen auf die (Wieder-)Verkäuflichkeit von Waren sowie die Reputation eines Unternehmens, seinen *good will* und das Verbrauchervertrauen haben, die andernorts angesichts anderer sozialer Strukturen und Herausforderungen sowie anderer politischer Entwicklungen schlechterdings unvorstellbar sein mögen. Unterschiedliche Vorstellungen von „normalem“ Verhalten, die sich auf die Art der Verluste nach Vertragsverletzungen auswirken, können schließlich auch in weniger dramatischen Situationen relevant werden, etwa wenn es um die Frage geht, ob vorübergehend einzulagernde Waren während dieses Zeitraums versichert werden.⁸⁴

Besonders deutlich werden unterschiedliche Normalitätsvorstellungen in der Rechtsprechung zum CISG zudem mit Blick auf die ungefähr erwartbare Dimension des Schadens.⁸⁵ Auch insofern können sich beispielsweise je nach maßgeblicher Weltregion und den dortigen Wirtschaftsverhältnissen oder den lokal oder regional, gegebenenfalls auch branchenspezifisch variierenden Vertriebsstrukturen deutliche Unterschiede ergeben. Diese Kondi-

mein Haftungsschäden als regelmäßig vorhersehbar angesehen; siehe etwa Schlechtriem/Schwenzer/Schroeter/Schwenzer (Fn. 7) Art. 74 CISG Rn. 56; MüKo HGB/Mankowski (Fn. 69) Art. 74 CISG Rn. 40 („in marktüblichem Umfang“).

⁸³ Vgl. insbesondere den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2022 über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937, KOM(2022) 71 final, zudem in Deutschland das zu Beginn des Jahres 2023 in Kraft getretene Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten vom 16. Juli 2021, BGBl. 2021 I 2959.

⁸⁴ So etwa in der Entscheidung des Appellationsgerichts Szczecin (Polen) 7.2.2013 – I ACa 637/12, CISG-online 2777 (Vorhersehbarkeit verneint).

⁸⁵ Die ganz h.M. verlangt die Vorhersehbarkeit der Größenordnung des Verlusts; siehe insbesondere Schlechtriem/Schwenzer/Schroeter/Schwenzer (Fn. 7) Art. 74 CISG Rn. 50, m.z.N.; ebenso Michael Bridge, *The International Sale of Goods: Law and Practice*² (2007) Rn. 12.56; John O. Honnold/Harry M. Flechtner, *Uniform Law for International Sales under the 1980 United Nations Convention*⁴ (2009) Art. 74 CISG Rn. 406; eingehend Saidov, *Law of Damages* (Fn. 70) 116 ff.; wohl auch Liu, *Remedies for Non-performance* (Fn. 71) 14.2.5 f. Die konkrete Höhe muss dagegen nicht vorhersehbar gewesen sein; vgl. nur Brunner/Schmidt-Ahrendts/Czarnecki (Fn. 70) Art. 74 CISG Rn. 12, m. w. N.

tionen können sich etwa auf die Normalitätstsvorstellungen mit Blick auf Weiterverkaufsgewinne auswirken. Ebenso kann die Höhe der Kosten vorgerichtlicher rechtsanwaltlicher Tätigkeit⁸⁶ oder der für eine Kreditaufnahme zu zahlenden Zinsen⁸⁷ je nach Rechts- und Wirtschaftssystem unterschiedlich sein.

In Anbetracht der exemplarisch aufgezeigten Differenzen bei Normalitätstsvorstellungen erscheint zwar nicht die normative Betrachtung des Vorhersehbarkeitskriteriums an sich problematisch; die vielfach angeratene typisierte Betrachtung der Ausfüllung dieses Kriteriums kann jedoch – sofern nicht, wie in manchen der hier angeführten Fälle, die Umstände des Einzelfalles hinreichend berücksichtigt werden – zu einer unterkomplexen Betrachtung führen, die die Gefahr birgt, Parteien an für sie nicht (oder jedenfalls nicht mit angemessenem Aufwand) erreichbaren Maßstäben zu messen.⁸⁸

Schließlich gilt es zu berücksichtigen, dass auch die für die Vorhersehbarkeitsregel vorgebrachten rechtsökonomischen Argumente nur bei Berücksichtigung der betreffenden Normalitätstsvorstellungen überzeugen: Dies gilt zum einen für die Begründung der Regel damit, dass Parteien ihre Haftungsrisiken aus dem Vertrag zuverlässig kalkulieren und gegebenenfalls versichern können sollten.⁸⁹ Denn dieses Ziel wird nur dann erreicht, wenn die (objektivierten) Normalitätstsvorstellungen der betreffenden Partei berücksichtigt werden. Zum anderen setzt auch das Argument, die Vorhersehbarkeitsregel verbessere den Informationsfluss zwischen den Parteien,⁹⁰

⁸⁶ Sofern diese Kosten überhaupt als nach dem CISG ersatzfähig angesehen werden; umfangreiche Darstellung der entsprechenden Diskussion bei Kröll/Mistelis/Perales Viscasilas/Djordjević (Fn. 70) Art. 74 CISG Rn. 87; Schlechtriem/Schwenzer/Schroeter/Schwenzer (Fn. 7) Art. 74 CISG Rn. 30, jeweils m. w. N.

⁸⁷ So eindrücklich der District Court of Kuopio 5.11.1996, CISG Nordic ID: 961105FI, im finnischen *Butter*-Fall: Aufgrund der verspäteten Lieferung der Butter kündigte der litauische Käufer den Vertrag und forderte Ersatz der gezahlten Zinsen für den Kredit, den er zur Zahlung des Kaufpreises hatte aufnehmen müssen. Das Gericht entschied, dass der Schaden in Form der gezahlten Zinsen für den finnischen Verkäufer zwar im Sinne des Art. 74 CISG voraussehbar war, stellte jedoch fest, dass die Zinsen in Westeuropa im Vergleich deutlich geringer sind und der finnische Verkäufer daher mit der in Litauen verlangten Zinshöhe nicht rechnen konnte. Stattdessen setzte das Gericht einen Schaden von zehn Prozent des Kaufpreises an.

⁸⁸ Ein vergleichbares Problem kann sich – jedenfalls bis zu einem gewissen Grad – auch in der Anwendung des Vorhersehbarkeitskriteriums aus Art. 25 CISG stellen, da auch hier auf Typizität abgestellt wird; siehe etwa *Benjamin Leisinger*, in: Brunner, Kommentar zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf von 1980² (2014) Art. 25 CISG Rn. 10.

⁸⁹ BeckOGK/Bach (Fn. 69) Art. 74 CISG Rn. 17; Staudinger/Magnus (Fn. 69) Art. 74 CISG Rn. 31; MüKo HGB/Mankowski (Fn. 69) Art. 74 CISG Rn. 30.

⁹⁰ *Florian Faust*, Die Vorhersehbarkeit des Schadens gemäß Art. 74 Satz 2 UN-Kaufrecht (CISG) (1996) 225; BeckOGK/Bach (Fn. 69) Art. 74 CISG Rn. 17; MüKo HGB/Mankowski (Fn. 69) Art. 74 CISG Rn. 30; Schlechtriem/Schwenzer/Schroeter/Schwenzer (Fn. 7) Art. 74 CISG Rn. 4.

voraus, dass die Parteien sich der Unterschiede in den jeweiligen Normalitätsvorstellungen bewusst sind. Gerade bei Parteien, die auf dem internationalen Parkett eher unerfahren sind, kann es daran mitunter fehlen.

b) Rügefrist

Während die soeben aufgezeigte Relevanz unterschiedlicher Normalitätsvorstellungen im Kontext der Vorhersehbarkeitsregel in der Literatur zum CISG soweit ersichtlich kaum Beachtung findet, hat die Länge der „reasonable time“ (im Deutschen: einer angemessenen Frist) für die Mängelrüge des Käufers nach Art. 39(1) CISG bereits viel Aufmerksamkeit erfahren.⁹¹ Tatsächlich dürfte diese in der Literatur viel erörterte und in der Rechtsprechung auch bereits häufig entschiedene Frage eines der prominentesten Beispiele für die Uneinheitlichkeit in der Anwendung der Konvention sein.⁹² Der als angemessen angesehene Zeitraum divergiert grob gesprochen zwischen wenigen Tagen⁹³ und mehreren Monaten⁹⁴ – und das im Wesentlichen auch unabhängig von der Art der gelieferten Ware.⁹⁵ Die große Varianz in den Entscheidungen wird üblicherweise in erster Linie Unterschieden zwischen den Rechtskulturen zugeschrieben,⁹⁶ teils auch anschau-

⁹¹ Umfassende Schrifttums- und Rechtsprechungsnachweise bei *Franco Ferrari*, in: Internationales Vertragsrecht³ (2018) Art. 39 CISG Rn. 24–29; *Peter Gruber*, in: Münchener Kommentar zum BGB⁸, Bd. IV (2019) Art. 39 CISG Rn. 33–37; *Schlechtriem/Schwenzer/Schroeter/Schwenzer* (Fn. 7) Art. 39 CISG Rn. 16, 17.

⁹² Vgl. *Pascal Hachem*, in: Beck-Online, Großkommentar zum Zivilrecht (Stand: 1.11.2021) Art. 39 CISG Rn. 32.

⁹³ Rechtbank Zutphen (Niederlande) 27.2.2008 – 87379/HA ZA 07-716, CISG-online 1692, Rn. 7.9 (Zitrusfrüchte: vier Tage als verspätet); OLG Düsseldorf 8.1.1993 – 17 U 82/92, CISG-online 76, Rn. 17 (türkische Einlegegurken: sieben Tage als verspätet); LG Tübingen 18.6.2003 – 21 O 11/03, CISG-online 784, Rn. 14 = IPRspr. 2003 Nr. 31 (Computer: acht Tage als verspätet); Kantonsgericht Appenzell Ausserrhoden (Schweiz) 9.3.2006 – ER3 05 231, CISG-online 1375, Rn. 14 (Fitnessgeräte: eine Woche als angemessen); Regional Court Nitra (Slowakei) 3.11.2008 – 26 Cob/108/2005, CISG-online 1954 (Keg-Fässer: acht Tage als angemessen – zwar im Übrigen zum unvereinheitlichten Recht, aber insoweit unter Bezugnahme auf das CISG).

⁹⁴ Tribunale di Bolzano (Italien) 27.1.2009, CISG-online 2344 (industriell genutzte Generatoren: vier Monate als angemessen); CIETAC Award 3.6.2003, CISG-online 1451: „it is only nine months from 28 July 2000 to 21 April 2001“.

⁹⁵ Bei verderblicher und Saisonware ist die Maßgeblichkeit kürzerer Fristen dagegen weitgehend anerkannt; siehe etwa Internationales Vertragsrecht/*Ferrari* (Fn. 91) Art. 39 CISG Rn. 26; *BeckOGK/Hachem* (Fn. 92) Art. 39 CISG Rn. 38; *Stefan Kröll*, in: *Kröll/Mistelis/Perales Viscasillas, UN Convention on Contracts for the International Sales of Goods (CISG): A Commentary*² (2018) Art. 39 CISG Rn. 77, 78; *Schlechtriem/Schwenzer/Schroeter/Schwenzer* (Fn. 7) Art. 39 CISG Rn. 16; bzgl. verderblicher Ware: LG München I 18.5.2009 – 28 O 20906/06, CISG-online 1998 = IPRspr. 2009 Nr. 32; bzgl. Saisonware: LG München II 20.2.2002 – 10 O 5423/01, CISG-online 712.

⁹⁶ So etwa bei *BeckOGK/Hachem* (Fn. 92) Art. 39 CISG Rn. 33; *Schlechtriem/Schwenzer/Schroeter/Schwenzer* (Fn. 7) Art. 39 CISG Rn. 17; *Claude Witz*, *Droit uniforme de la vente internationale de marchandises*, *Recueil Dalloz* 2013, 2874–2886, 2883.

lich als „homeward trend“ (Heimwärtsstreben)⁹⁷ bezeichnet. Damit wird insbesondere darauf verwiesen, dass in unterschiedlichen unvereinheitlichten Kaufrechtsregimen die vergleichbaren Vorgaben sehr verschieden sind (von der Obliegenheit der „unverzüglichen“ Anzeige in § 377 Abs. 1 des deutschen HGB bis hin zu keinerlei entsprechenden Verpflichtungen in manch anderer Rechtsordnung, teils auch sehr großzügig bemessenen Fristen),⁹⁸ was sich in den CISG-Entscheidungen der betreffenden Jurisdiktionen niederschlägt.⁹⁹

Hier soll diesen in weiten Teilen zweifellos zutreffenden Beobachtungen und Überlegungen die These hinzugefügt werden, dass auch der entsprechenden Rechtskultur bzw. den Vorstellungen des jeweiligen (unvereinheitlichten) Heimatrechts „vorgeordnete“ Normalitätsvorstellungen in die betreffenden Beurteilungen der (Schieds-)Gerichte mit hineinspielen könnten.¹⁰⁰ Schließlich baut jede Bewertung einer Zeitspanne als angemessen für die Prüfung der Ware und die Rüge eines Mangels auf einer Idee davon auf, wie viel Zeit die dafür erforderlichen Vorgänge üblicherweise in Anspruch nehmen. Dies jedoch ist eine Frage, die keinerlei rechtlicher Fachkenntnis bedarf und mit juristischen Maßstäben gar nicht beantwortbar ist. Vielmehr geht es hier um die Einschätzung rein faktischer Vorgänge.¹⁰¹ Diese Einschätzung wird üblicherweise in die Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles mit einfließen, allerdings regelmäßig nur insoweit, wie entsprechende Angaben etwa zur tatsächlichen Dauer von den Parteien gemacht werden. In Ermangelung solcher Angaben ist es plausibel, dass Richter:innen eine Tendenz haben könnten, sich von ihren jeweiligen Normalitätsvorstellungen beeinflussen zu lassen. Insofern stellt der Maßstab der „reasonableness“ an dieser Stelle auch jenseits der üblicherweise diskutierten

⁹⁷ Der Begriff des „homeward trend“ findet sich schon bei *Honnold*, *Documentary History* (Fn. 2) 1, der in diesem Kontext von einer „natural tendency to read the international rules in light of the legal ideas that have been imbedded at the core of their [the judges’ or arbitrators’] intellectual formation“ spricht, die er wie folgt erläutert: „The mind sees what the mind has means of seeing“; in jüngerer Zeit etwa bei *Larry A. DiMatteo / Lucien Dhooge / Stephanie Greene / Virginia Maurer*, *The Interpretive Turn in International Sales Law: An Analysis of Fifteen Years of CISG Jurisprudence*, 24 *Northwestern Journal of International Law & Business* 299–440 (2004); *Franco Ferrari*, *Homeward Trend: What, Why and Why Not*, in: *Janssen / Meyer* (Fn. 46) 171–206 ff.

⁹⁸ Für einen Überblick siehe CISG AC Opinion No. 2, *Comments Ziff. 2*.

⁹⁹ MüKo BGB / *Gruber* (Fn. 91) Art. 39 CISG Rn. 33; BeckOGK / *Hachem* (Fn. 92) Art. 39 CISG Rn. 33, 39, mit Verweis auf die Unterschiede in Deutschland, Österreich, Frankreich und den USA.

¹⁰⁰ Vgl. in diesem Kontext auch die in der Schiedsgerichtsbarkeit seit einiger Zeit geführte Debatte zur (auch kulturellen) Diversität in der Besetzung von internationalen Schiedsgerichten; siehe dazu etwa den Überblick bei *Bruno Guandalini*, *Economic Analysis of the Arbitrator’s Function*, *International Arbitration* (2022) insb. 362 ff., m. w. N.

¹⁰¹ Damit soll natürlich nicht abgestritten werden, dass solche faktischen Vorgänge auch durch rechtliche Vorgaben beeinflusst werden; zu den Wechselwirkungen zwischen Recht und Kultur siehe bereits Fn. 48 oben.

rechtlichen bzw. rechtsnahen Faktoren ein nicht zu unterschätzendes Einfallstor für (gegebenenfalls unreflektierte) Normalitätstvorstellungen der juristischen Entscheidungsträger:innen dar.¹⁰²

5. Zwischenfazit

Die bisherigen Überlegungen haben gezeigt, dass Normalitätstvorstellungen im Gegensatz zur Annahme in Art. 7(1) CISG und der sich darauf beziehenden Rechtsprechung und Literatur nicht nur auf die Auslegung von Rechtsnormen, sondern auf sämtliche Teilschritte der Rechtsanwendung einwirken. Die Kulturalität der Anwendung (nicht nur) internationalen Einheitsrechts geht somit über das häufig in diesem Zusammenhang in den Blick genommene Maß hinaus.

IV. Anwendung internationalen Einheitsrechts als Bearbeitung kultureller Differenz

Im Hinblick auf Diversität und Wandelbarkeit kultureller Normalitätstvorstellungen stellt sich im Anschluss an die bisherigen Überlegungen die Frage, wie vor diesem Hintergrund der Prozess internationaler Rechtsvereinheitlichung in der Anwendung des CISG zu beschreiben ist. Zum CISG sind bis heute Entscheidungen von Gerichten aus mehr als 70 Staaten sowie von über 800 Schiedsgerichten in öffentlich zugänglichen Datenbanken gesammelt worden; die daran beteiligten Parteien hatten ihren Sitz in mehr als 100 verschiedenen Staaten.¹⁰³ Allein diese räumliche Dimension mag für einen Eindruck davon genügen, dass die Normalitätstvorstellungen der an diesen Verfahren beteiligten Personen jedenfalls nicht immer übereinstimmen dürften. Gerichte und Schiedsgerichte stehen also sowohl in Anbetracht des internationalen Sachverhalts und der kulturellen Zusammenhänge, in denen sich die Parteien bewegen, als auch mit Blick auf das Postulat der autonomen Auslegung des CISG vor der Herausforderung der Interkulturalität: Sie sind gefordert, mit den aus dieser Situation resultierenden kulturellen Differenzen – bewusst oder unbewusst – möglichst produktiv umzugehen. Insofern lässt sich die Anwendung des internationalen Kaufrechts auch als eine Bearbeitung kultureller Differenz verstehen.

¹⁰² Für einen aktuellen Überblick zum „reasonable person standard“ aus rechtlicher und psychologischer Perspektive vgl. *Mark D. Aliche / Stephanie H. Weigel*, The Reasonable Person Standard: Psychological and Legal Perspectives, 17 Annual Review of Law and Social Science 123–138 (2021); aus der jüngeren deutschen Diskussion siehe insbesondere *Elena Barnert*, Der eingebildete Dritte (2008); *Eva Kocher*, Die Position der Dritten (2019).

¹⁰³ Diese Zahlen beruhen auf einer kursorischen Durchsicht der bei <CISG-online.org> vorhandenen Fälle.

1. Autonome Auslegung und einheitliche Anwendung

Unter diesem Blickwinkel gilt es das Postulat der autonomen Auslegung und international einheitlichen Anwendung des CISG näher zu betrachten. Dafür wird das eingangs dargelegte¹⁰⁴ Verständnis von Kultur zugrunde gelegt, das Normalitätsvorstellungen als Teil eines Bedeutungsgewebes¹⁰⁵ ansieht, das in den Praktiken von Bedeutungsgemeinschaften konstruiert wird.

Aus dieser sozialkonstruktivistischen und praxeologischen Perspektive¹⁰⁶ ist es nicht etwa so, dass die in den einzelnen Gemeinschaften geschaffenen Bedeutungen völlig unvereinbar und sozusagen „unübersetzbar“ nebeneinanderstünden, also als inkommensurabel angesehen werden müssten.¹⁰⁷ Die gute Nachricht ist also: Rechtsvereinheitlichung scheitert nicht rundheraus an kultureller Differenz! Es ist umgekehrt jedoch auch nicht möglich, Normalitätsvorstellungen aus anderen Bedeutungsgemeinschaften einfach unverändert zu übernehmen, also sozusagen zu kopieren, und sie in der ursprünglichen Form in der eigenen Bedeutungsgemeinschaft einzusetzen; vielmehr bedarf es dazu immer eines Aktes der Interpretation, der notwendigerweise (auch) von der eigenen Perspektive abhängig ist.¹⁰⁸ Das ist eine schlechte Botschaft für das in Rechtsprechung und rechtswissenschaftlicher Diskussion zum CISG mitunter anzutreffende Verständnis einheitlicher Anwendung des CISG. Danach soll diese nämlich in erster Linie dadurch erreicht werden, dass die eigenen – gegebenenfalls aus dem unvereinheitlichten Recht stammenden – Vorverständnisse abgelegt, das Übereinkommen „aus sich heraus“ interpretiert und die einschlägige Rechtsprechung aus anderen Staaten übernommen wird.¹⁰⁹ Gerade so kann kulturelle Differenz jedoch nicht bearbeitet werden, weil (Schieds-)Richter:innen immer bereits

¹⁰⁴ Siehe Abschnitt II. oben.

¹⁰⁵ Geertz, Dichte Beschreibung (Fn. 14) 10–11: „[D]er Mensch [ist] ein Wesen [...], das in selbstgesponnene Bedeutungsgewebe verstrickt ist, wobei ich Kultur als dieses Gewebe ansehe.“

¹⁰⁶ Zur Konzeption kultureller Differenz in den unterschiedlichen kulturtheoretischen Ansätzen vgl. Reckwitz, Kulturelle Differenzen (Fn. 12).

¹⁰⁷ So aber etwa Legrand, Fragments on Law-as-Culture (Fn. 59), mit Blick auf Common Law and Civil Law; zum „Inkommensurabilitätsmodell kultureller Differenzen“ im Rahmen textualistischer Kulturtheorien vgl. Reckwitz, Kulturelle Differenzen (Fn. 12) 100.

¹⁰⁸ Besonders prägnant wird dieser Aspekt der Situiertheit jeglichen Wissens in der feministischen Theorie vorgetragen; vgl. etwa Donna Haraway, Situated Knowledges: The Science Question in Feminism and the Privilege of Partial Perspective, 14 *Feminist Studies* 575–599 (1988); Katharine T. Bartlett, Feminist Legal Methods, 103 *Harvard Law Review* 829–888, 880 ff. (1990). Zur normativen Anerkennung dieser Situiertheit im Kollisionsrecht und dazu, wie diese mit Blick auf kulturelle Differenzen nutzbar gemacht werden könnte, siehe Knop/Michaels/Riles, From Multiculturalism to Technique (Fn. 62).

¹⁰⁹ Christoph Brunner, in: Brunner, Kommentar zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf von 1980² (2014) Präambel Rn. 2; Staudinger/Magnus (Fn. 69) Art. 7 CISG Rn. 12, 21; Kröll/Mistelis/Perales Viscasillas/Perales Viscasillas (Fn. 39) Art. 7 CISG Rn. 18, 19; Internationales Vertragsrecht/Saenger (Fn. 9) Art. 7 CISG Rn. 5; Schroeter, Internationales UN-Kaufrecht (Fn. 39) Rn. 126, 132; Philipp

Normalitätsvorstellungen haben und sich von diesen nicht einfach lösen und sozusagen auf einem weißen Blatt Papier wieder von vorn anfangen können.

Der Umgang mit unterschiedlichen Normalitätsvorstellungen erfolgt vielmehr mittels einer Interpretation der als fremd wahrgenommenen kulturellen Elemente aus dem eigenen Verständnis und der eigenen Perspektive heraus. Es ist also durchaus möglich, fremde Normalitätsvorstellungen in die eigene Bedeutungswelt zu integrieren. Davon bleiben diese jedoch nie unberührt, sondern sie werden in diesem Prozess der Interpretation unweigerlich verändert und in den neuen Kontext eingepasst.¹¹⁰ Entgegen der herkömmlichen Vorstellung autonomer Auslegung und international einheitlicher Anwendung kann das Ergebnis dieses Vorgangs von Interpretation und Integration also in der Tat nie wirkliche Einheitlichkeit sein, sondern es wird ihm immer ein gewisses Maß an Pluralität innewohnen.¹¹¹

So gesehen erscheint die Formulierung des Art. 7(1) CISG geradezu weiser als manche seiner Interpret:innen. Denn in der Norm wird nur verlangt, zweierlei zu berücksichtigen: einerseits den „internationalen Charakter“ des Übereinkommens, andererseits die „Notwendigkeit [...], seine einheitliche Anwendung im internationalen Handel zu fördern“. Beides passt sehr gut zu der Vorstellung der Interpretation fremder Normalitätsvorstellungen vor dem Hintergrund der eigenen mit dem Ziel der Integration in das eigene Bedeutungssystem.

2. Netz von Akteursgruppen

In der Praxis der Anwendung internationalen Einheitsrechts findet dieser Prozess der ständigen Wahrnehmung, Interpretation und Integration laufend statt. Um das zu demonstrieren, soll hier die Anwendung des CISG in einem Netz von Akteur:innen skizziert werden.¹¹² In dessen Mittelpunkt stehen die das CISG anwendenden Gerichte und Schiedsgerichte, um die herum sich die anderen Akteur:innen gruppieren.¹¹³

Wagner, in: Brunner, Kommentar zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf von 1980² (2014) Art. 7 CISG Rn. 2f.

¹¹⁰ *Reckwitz*, Transformation der Kulturtheorien (Fn. 12) 100–101, spricht von einer „aktiven interpretierenden Aneignung“; spezifisch im rechtlichen Kontext: *Annelise Riles*, Cultural Conflicts, 71 Law and Contemporary Problems 273–308, 295ff. (2008).

¹¹¹ *Camilla Baasch Andersen*, Defining Uniformity in Law, (2007) 12 Unif.L.Rev. 5–56, 50ff., zur „relativity of uniformity“; *Flechtner*, Several Texts of the CISG (Fn. 45) 188: „the Convention does not and cannot mandate absolute uniformity of interpretation“; *Honnold*, Sales Convention (Fn. 40) 211–212: keine Erwartung von „perfect uniformity“.

¹¹² Die Ausführungen verstehen sich dabei als der Versuch, den in der Anwendung des CISG tatsächlich stattfindenden Umgang mit kultureller Differenz genauer zu analysieren und zu beschreiben – mit dem Ziel, so den Boden für weitere, interdisziplinäre Untersuchungen zu bereiten (siehe dazu noch Abschnitt V. unten).

¹¹³ Das bedeutet freilich nicht, dass jeder Austausch zwischen den Akteursgruppen der Vermittlung über die (Schieds-)Gerichte bedürfte.

Zu Anschauungszwecken werden sämtliche Gruppen von Akteur:innen hier jeweils als Bedeutungsgemeinschaften verstanden, also als Gemeinschaften, die jeweils bestimmte Vorstellungen und Interpretationen „der Welt“ gemeinsam produzieren und reproduzieren, insofern also über geteilte, aber wandelbare Verständnisse verfügen. Darüber sollte aber nicht in Vergessenheit geraten, dass keiner dieser Kreise eine feste Gruppe bildet; vielmehr bestehen sie alle aus einzelnen Personen, die jeweils in eine ganze Reihe solcher Gemeinschaften eingebettet sind. Außerdem kann jede Gruppierung in zahlreiche Subgemeinschaften zerfallen, die wiederum permanent im Fluss sind.

Der Blick der (Schieds-)Gerichte geht in der Anwendung des CISG in erster Linie auf die zwischen den Parteien des konkreten Vertrages geteilten Verständnisse; diese sind nach Art. 8(3) und Art. 9(1) CISG für die Bestimmung des Vertragsinhalts und zur Auslegung von Parteierklärungen und -verhalten maßgeblich. Die Etablierung gemeinsamer Normalitätsvorstellungen zwischen den Parteien hält das CISG vor allem in zwei Formen für möglich: dadurch, dass sie untereinander Gepflogenheiten herausbilden, oder indem sie sich mit bestehenden Gebräuchen der Wirtschaft einverstanden erklären, etwa durch Bezugnahme auf existierende Regelwerke. Auf der Grundlage von Art. 9(2) CISG werden jenseits dessen unter bestimmten Voraussetzungen auch die Normalitätsvorstellungen des internationalen Handels in Form internationaler Handelsbräuche rezipiert.¹¹⁴ Sowohl Parteiverständnisse als auch Handelsbräuche müssen vom (Schieds-)Gericht jeweils interpretiert werden, um sie einer Entscheidung zugrunde zu legen. Die Anerkennung oder Nichtanerkennung durch die (Schieds-)Gerichtspraxis kann wiederum auf die Normalitätsvorstellungen der beteiligten Handelskreise zurückwirken, sodass sich zwischen Handelspraxis und (Schieds-)Gerichtspraxis eine permanente Feedbackschleife¹¹⁵ ergibt.¹¹⁶

Die gerichtlichen und schiedsgerichtlichen Entscheidungen werden – jedenfalls sofern sie publiziert werden¹¹⁷ – wiederum von der Rechtswissen-

¹¹⁴ Für die hiesigen Zwecke irrelevant ist die umstrittene Frage der dogmatischen Konstruktion (normative Geltung des Handelsbrauchs vs. Geltung aufgrund hypothetischen Parteiwillens; Überblick dazu bei *Martin Schmidt-Kessel*, in: *Schlechtriem/Schwenzer/Schroeter, Kommentar zum UN-Kaufrecht (CISG)*⁷ (2019) Art. 9 CISG Rn. 12).

¹¹⁵ *Berman*, *Inevitable Legal Pluralism* (Fn. 1) 31–32, spricht von einem „endless feedback loop“.

¹¹⁶ Zur Rolle der Gerichte bei der Ermittlung des Inhalts von Handelsbräuchen siehe *Staudinger/Magnus* (Fn. 69) Art. 9 CISG Rn. 31 f.; *Schlechtriem/Schwenzer/Schroeter/Schmidt-Kessel* (Fn. 114) Art. 9 CISG Rn. 20a.

¹¹⁷ Zu dieser Problematik im Schiedsverfahrensrecht siehe etwa *Francisco Blavi*, *A Case in Favour of Publicly Available Awards in International Commercial Arbitration: Transparency v. Confidentiality*, (2016) *International Business Law Journal* 83–92; *Elina Zlatanska*, *To Publish, or Not To Publish Arbitral Awards: That is the Question ...*, (2015) 81 *International Journal of Arbitration, Mediation and Dispute Management* 25–37; aber auch die Publikationsraten der staatlichen Gerichte erweisen sich bei näherem Hinsehen als erstaunlich gering, was insbesondere mit Blick auf quantitative Forschung und Legal-Tech-Entwicklungen zu-

schaft aufgenommen. Die wissenschaftlichen Akteur:innen interpretieren die (Schieds-)Gerichtspraxis und integrieren ihr Verständnis in ihre Publikationen und Vorträge,¹¹⁸ die umgekehrt wieder auf die (Schieds-)Gerichtspraxis zurückwirken. Daneben erfolgt gerade im internationalen Raum auch die Rezeption von Entscheidungen der Gerichte anderer Staaten sowie von schiedsgerichtlichen Entscheidungen seitens der Spruchkörper im Einzelfall häufig auf der Basis wissenschaftlicher Arbeiten¹¹⁹ – sei es über Literatur oder aufgrund von Übersetzungs- und Systematisierungsleistungen, die insbesondere die Wissenschaft¹²⁰ mit der Erstellung und Pflege internationaler Entscheidungsdatenbanken unternimmt.¹²¹ Als Beispiel hierfür können die Bemühungen um die Etablierung des sogenannten *noble month* als Orientierungspunkt für die Rügefrist nach Art. 39 CISG gelten, die Camilla Baasch Andersen in ihrer wechselhaften Entwicklung nachgezeichnet hat.¹²²

Einen wesentlichen Knotenpunkt im Netz von Bedeutungsgemeinschaften bildet auch die Anwaltschaft. Sie interpretiert und transferiert insbesondere die von (Schieds-)Gerichten und Wissenschaft erzeugten Vorstellungen in die Handelspraxis im Allgemeinen und in einzelne Verträge, etwa über

nehmend mehr in den Fokus rückt; siehe etwa *Michael Keuchen / Dominic Deuber*, Öffentlich zugängliche Rechtsprechung für Legal Tech, *Recht Digital* 2022, 229–236, 233 ff.; *dies.*, Öffentlich zugängliche Rechtsprechung für Legal Tech (26.4.2023), <<https://rechtsempirie.de/10.25527/re.2023.05/oeffentlich-zugaengliche-rechtsprechung-fuer-legal-tech/>> (28.6.2023); *Hanjo Hamann*, Der blinde Fleck der deutschen Rechtswissenschaft – Zur digitalen Verfügbarkeit instanzgerichtlicher Rechtsprechung, *Juristenzeitung* 2021, 656–665, 657–658.

¹¹⁸ Bei den hier stattfindenden Prozessen der Generalisierung, Typisierung und Klassifizierung spielen seitens der Wissenschaftler:innen selbstredend auch kulturelle Normalitätsvorstellungen eine Rolle.

¹¹⁹ Für diesen Prozess hat *Camilla Baasch Andersen*, *The Uniform International Sales Law and the Global Jurisconsultorium*, 24 *J.L. & Com.* 159–180 (2004), den Begriff des „global jurisconsultorium“ geprägt.

¹²⁰ Daneben ist auch die Rolle der United Nations Commission on International Trade Law (UNCITRAL) hier nicht zu vernachlässigen, die insbesondere in Form des UNCITRAL Digest of Case Law on the United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods (zuletzt erschienen im Jahr 2016) ebenfalls Informationen zu Entscheidungen zum CISG zur Verfügung stellt.

¹²¹ Die zentrale Entscheidungsdatenbank zum CISG („Albert H. Kritzer CISG Database“) wurde lange von der Pace Law School betrieben (<<https://iicl.law.pace.edu/cisg/cisg/>>); mittlerweile dürfte die an der Universität Basel betriebene Plattform CISG-online (<<https://cisg-online.org/>>) als führend anzusehen sein; daneben existieren zahlreiche weitere Entscheidungsdatenbanken, die häufig eher einen nationalen Fokus haben – vgl. dazu etwa die entsprechenden Links auf CISG-online. Im Bereich des CISG spielt insofern außerdem auch der CISG Advisory Council (<www.cisgac.org>) als wissenschaftliches Gremium eine wichtige Rolle; eine entsprechende Auflistung auf CISG-online lässt erkennen, wie häufig die einzelnen *Opinions* des Advisory Council bisher von (Schieds-)Gerichten zitiert wurden (<<https://cisg-online.org/cisg-ac-opinions/>>: insgesamt 88-mal, Stand: 28.6.2023).

¹²² *Camilla Baasch Andersen*, *Article 39 of the CISG and Its „Noble Month“ for Notice-Giving: A (Gracefully) Ageing Doctrine?*, 30 *J.L. & Com.* 185–202 (2012).

Beratung, Muster und Formulare. Umgekehrt wird die Anwaltspraxis in ihren Vorstellungen wieder maßgeblich durch die Wissenschaft beeinflusst: nicht nur durch die eben bereits genannten Medien, sondern vielleicht noch grundlegender durch die juristische Ausbildung.¹²³

Alle bisher genannten Akteur:innen sind jeweils Teil einer oben¹²⁴ bereits kurz angesprochenen weiteren Bedeutungsgemeinschaft, die im Kontext von Rechtsvereinheitlichung und -vergleichung üblicherweise unter dem Schlagwort „Rechtskultur“ diskutiert wird.¹²⁵ Damit werden Einstellungen und Haltungen dem Recht gegenüber bezeichnet, und zwar sowohl von juristischen Lai:innen – im hier skizzierten Netzwerk also: des Handels – („externe Rechtskultur“) als auch vonseiten juristischer Expert:innen („interne Rechtskultur“). Insbesondere Letztere versteht man als geprägt von typischen Grundzügen der jeweiligen Jurisdiktionen oder Rechtskreise, also etwa von prozessrechtlichen Maximen oder dem Denken in Fall- oder Gesetzesrecht. Insofern ergeben sich hier – wie bei allen anderen Bedeutungsgemeinschaften auch – auf internationaler Ebene wiederum zahlreiche Subgruppierungen. Dass die in diesen Zusammenhängen generierten Normalitätsvorstellungen die Anwendung internationalen Einheitsrechts maßgeblich beeinflussen, ist unter dem Stichwort des „homeward trend“ – also dem „Heimwärtsstreben“ in der Rechtsanwendung – zur Genüge erforscht.¹²⁶

Anhand der Wechselbeziehlichkeiten zwischen den verschiedenen Akteur:innen sollte klar geworden sein, dass die Anwendungspraxis internationalen Einheitsrechts in ein großes Netzwerk von Bezügen eingebunden ist, in denen ständig fremde Normalitätsvorstellungen verarbeitet und eigene Normalitätsvorstellungen produziert und verändert werden. Ziel einer an Vereinheitlichung im Sinne des Art. 7(1) CISG orientierten Anwendung der Konvention ist es also nicht und kann es nicht sein, unter allen Akteursgruppen ein gleichsam fixiertes einheitliches Verständnis zu etablieren. Vielmehr kann es nur darum gehen, innerhalb der relevanten Bedeutungsgemeinschaften unablässig eine Interpretation und darauf gründende Inte-

¹²³ Mit Blick auf das CISG ist insofern auch die Rolle des Willem C. Vis International Commercial Arbitration Moot Court nicht zu unterschätzen. Dieser von Professor Eric E. Bergsten begründete Studierendenwettbewerb geht 2023 in sein 31. Jahr; an seinem 30. Durchgang nahmen allein in Wien (neben dem kleineren Schwesterwettbewerb in Hongkong) 378 Teams aus 89 Staaten teil.

¹²⁴ Siehe oben Text bei Fn. 96 und 97.

¹²⁵ Grundlegend: *Lawrence M. Friedman*, *The Legal System: A Social Science Perspective* (1975); Überblick bei *Ralf Michaels*, *Rechtskultur*, in: *Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts* (2009), <<https://hwb-eup2009.mpipriv.de/index.php/Rechtskultur>> (28.6.2023).

¹²⁶ Siehe dazu schon oben Fn. 97.

gration der Normalitätsvorstellungen der jeweils zu berücksichtigenden anderen Akteur:innen vorzunehmen.¹²⁷ Was kann das konkret bedeuten?¹²⁸

Hierfür soll noch einmal eine Formulierung von Paul Schiff Berman bemüht werden, der diesen Prozess als das „Verweben lokaler und internationaler Normen“ beschreibt, wodurch „Pluralismus in das Gewebe des Regimes eingebaut“ werde.¹²⁹ Dem sind nur zwei Punkte hinzuzufügen: Zum einen geht es im Kontext des CISG nicht nur um lokale und internationale Rechtsnormen, sondern insbesondere auch um Praktiken des Handels und des Rechts, die lokal, regional oder global, branchenspezifisch oder -übergreifend, in der Praxis und in der Wissenschaft gelebt werden können. Zum anderen erklärt der Blick auf Normalitätsvorstellungen, die in Bedeutungsgemeinschaften begründet, ständig auf neue Konstellationen angewendet und dadurch immer wieder transformiert werden, auch den Einbezug kulturellen Wandels im Verlauf der Zeit.¹³⁰ In der Anwendung des CISG sind also Entwicklungsräume angelegt, die es angemessen erscheinen lassen, internationale Rechtsvereinheitlichung nicht als statisches Produkt eines Übereinkommens anzusehen, sondern als ständigen Prozess im Austausch mit Kultur. Das CISG lässt sich somit als ein *living instrument* im besten Sinne des Wortes verstehen.¹³¹ Man mag darin auch die Aufforderung sehen, die Konvention weniger als vereinheitlichtes Recht oder Einheitsrecht und mehr als einen *Prozess der Rechtsvereinheitlichung* zu begreifen,¹³² in dem ein Netz unterschiedlicher Akteursgruppen ständig auf der Suche nach gemeinsamer Bedeutung ist.¹³³

¹²⁷ In eine ähnliche Richtung geht die Aussage von *Flechtner*, *Several Texts of the CISG* (Fn. 46) 204, wonach die Herausforderung des Umgangs mit unterschiedlichen Hintergrundannahmen „can only be met by sensitive, energetic and intelligent attempts to become aware of one’s own preconceptions and the perspectives of those from different cultures“.

¹²⁸ Dazu, wie ein solches Bemühen angesichts des Umgangs mit kultureller Differenz im Rahmen unvereinheitlichten nationalen Rechts aussehen könnte und wie Techniken des IPR dafür fruchtbar gemacht werden könnten, vgl. *Knop/Michaels/Riles*, *From Multiculturalism to Technique* (Fn. 62).

¹²⁹ *Berman*, *Inevitable Legal Pluralism* (Fn. 1) 40: „[I]f we want to move towards a set of more broadly held norms, we need to understand that such change will come gradually, through shifts in legal consciousness over time and through nuanced interpretation that seeks to knit together local and international norms into a new combination that builds pluralism into the fabric of the regime.“

¹³⁰ Siehe dazu etwa das oben (Text bei Fn. 83) angesprochene Beispiel der wachsenden Relevanz von Corporate-Social-Responsibility-Standards.

¹³¹ Siehe nur die „living instrument“-Doktrin des EGMR; vgl. EGMR 25.4.1978 – 5856/78 (*Tyrer ./. Vereinigtes Königreich*), NJW 1979, 1090 Rn. 31; die Bedeutung dieser Dynamik wird im Beitrag von *Johanna Hoekstra*, *Political Barriers in the Ratification of International Commercial Law Conventions*, (2021) 26 *Unif.L.Rev.* 43–66, (wieder) verdeutlicht, der auf die hohen Hürden für die Ratifikation internationaler Konventionen im Bereich internationalen Handelsrechts hinweist.

¹³² *Schroeter*, *Internationales UN-Kaufrecht* (Fn. 39) Rn. 123, sieht die Anwendung des CISG als „zweite, einen dauerhaften Prozess darstellende Phase der Rechtsvereinheitlichung“.

¹³³ Das bedeutet freilich nicht, dass sich insofern immer „Mittelwege“ herausbilden wür-

V. Ausblick

Will man die Rolle und die Anwendung von Recht in kulturell pluralen und veränderlichen Kontexten besser verstehen, lohnt es sich, genauer zu untersuchen, wie dieser Prozess der Verarbeitung kultureller Differenzen im Kontext der Anwendung von Einheitsrecht vorstättengeht. Zu fragen wäre etwa: Wie konstituieren sich die jeweiligen Bedeutungsgemeinschaften? Welche konkrete Rolle kommt den unterschiedlichen Akteursgruppen zu? Welche Faktoren nehmen darauf Einfluss, wie die Interpretations- und Integrationsprozesse an unterschiedlichen Orten und in unterschiedlichen Gemeinschaften ablaufen? Wie genau sind die Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen Akteursgruppen? Oder: Wie schlagen sich diese Prozesse wiederum konkret in der Entwicklung der Anwendung von Rechtsnormen nieder?

Der Rechtswissenschaft allein kann die Untersuchung dieser und vergleichbarer Fragen nur begrenzt gelingen. Will ein solches Unterfangen erfolgreich sein, braucht es mehr: Zum einen ist eine (weitere) Öffnung rechtswissenschaftlicher Forschung insbesondere für Empirie und interdisziplinäre Kooperationen erforderlich. Zu denken ist insofern an sozial- und regionalwissenschaftliche Expertise, aber beispielsweise auch daran, mithilfe von Methoden, wie sie etwa in den Digital Humanities eingesetzt werden, die Verknüpfungen zwischen verschiedenen Akteur:innen zu analysieren, die in Literatur und Entscheidungen sichtbar werden. Zum anderen muss die Erforschung der genannten Fragen auch einen reflexiven Blick auf die Rolle der Rechtswissenschaft selbst in diesem Prozess einschließen. Das betrifft etwa das Bewusstsein für die eigenen kulturellen Selbstverständlichkeiten und deren Einfluss auf dogmatische Arbeit sowie die Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

Wenn dieser Beitrag insofern Impulse und Anknüpfungspunkte für den Dialog sowohl über die disziplinären Grenzen hinweg als auch innerhalb der Disziplin gegeben hat, hat er sein Ziel erreicht.

den oder aber die Verständigung auf ein permanentes Oszillieren zwischen verschiedenen Polen hinauslaufen würde; vielmehr spricht einiges dafür, dass sich nicht selten in Bezug auf konkrete Fragen – siehe dazu noch einmal die Überlegungen zum *noble month* – im Laufe der Zeit übergreifende Verständnisse herausbilden, die durchaus von bestimmten Gruppen oder Akteuren besonders stark geprägt worden sein können.

